

**Erneuerbare Energie Versorgung Aktiengesellschaft
EEV AG Genussrechte
Verkaufsprospekt**

**HINWEIS gem. § 2 Absatz 2 Vermögensanlagen-
Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)**

Der vorliegende Prospekt wurde bei der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht
Gegenstand der Prüfung dieses Prospekts durch die BaFin.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Verantwortlichkeitserklärung	4
Zusammenfassung	5
Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken	6
Die Genussrechte	10
Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption	12
Übertragung der Vermögensanlage	13
Zahlstelle	13
Zeichnungspreis, Zeichnung, Provisionen	13
Angaben über die Emittentin	15
Angaben über das Kapital der Emittentin	16
Gründungsgesellschafter/Gesellschafter zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospektes	17
Die Geschäftstätigkeit der Emittentin	19
Anlageziele, Anlagestrategie und Anlagepolitik der Emittentin	21
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin	29
Jahresabschluss der Emittentin	30
Vorstand und Aufsichtsrat der Emittentin	31
Der jüngste Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin	34
Gewährleistete Vermögensanlagen	35
Angaben nach § 15 VermVerkProspV und Prognosen	36
Anhang 1: Satzung der EEV AG	44
Anhang 2: Genussrechtsbedingungen	46
Anhang 3: Zeichnungsschein	48

Vorwort

**Sehr geehrte Anlegerin,
sehr geehrter Anleger,**

gerade in der heutigen Zeit ist der verantwortungsvolle Umgang mit den Ressourcen im Sinne einer Nachhaltigkeit besonders wichtig. Anders als der Verbrauch fossiler Brennstoffe ist die nachhaltige Energiegewinnung der einzig richtige Weg, unsere Erde auch nachfolgenden Generationen zu erhalten.

Die Erneuerbare Energie Versorgung Aktiengesellschaft (EEV AG) hat sich zum Ziel gesetzt, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten und gleichzeitig Ihnen als Anlegerinnen und Anleger die Möglichkeit zu geben, sich hieran zu beteiligen.

Die mit diesem Prospekt angebotenen Namensgenussrechte bieten eine feste Verzinsung von 6 % p.a. sowie eine interessante Gewinnbeteiligung. Insgesamt ist eine Verzinsung von bis zu 9 % p.a. möglich.

Die EEV AG ist Eigentümerin der EEV BioEnergie GmbH & Co. KG, einem Biomasseheizkraftwerk in Norddeutschland. Dieses Heizkraftwerk ist bereits seit 2003 in Betrieb und versorgt rund 50.000 Haushalte mit umweltfreundlich erzeugtem Strom. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir diesen Bereich optimieren und weiterentwickeln.

Die EEV AG ist darüber hinaus mit der Projektierung von Offshore-Windparks, derzeit in der Nordsee, befasst. In diesem Zusammenhang hält die EEV AG alle Gesellschaftsanteile an der OWP Skua GmbH, einer Gesellschaft, die Offshore-Energiegewinnungsanlagen (Windparks) plant und entwickelt. Für einen ersten großen Windpark mit rund 80 Windkraftanlagen ist bereits ein Genehmigungsverfahren zur Errichtung eines Offshore-Windparks beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie (BSH) eingeleitet. Auch dies wollen wir gemeinsam mit Ihnen für eine bessere Zukunft weiterentwickeln.

Ziel der EEV AG ist es, diese Projekte im Sinne der Nachhaltigkeit wirtschaftlich zu betreiben und weiterzuentwickeln sowie künftig neue Projekte im Bereich erneuerbare Energien zu planen. Die EEV AG ist überzeugt, dass der von ihr eingeschlagene Weg wirtschaftlich erfolgreich weiter beschritten wird. Sie als Anlegerinnen und Anleger sind herzlich eingeladen, uns auf diesem Weg zu begleiten.



Göttingen, 22.10.2012 (Datum der Prospektaufstellung)

Anthony Fekete
Vorstand
Erneuerbare Energie Versorgung AG

Verantwortlichkeitserklärung (§ 3 VermVerkProspV)

Die Erneuerbare Energie Versorgung Aktiengesellschaft (im Folgenden „EEV AG“ genannt) mit dem Sitz in der Dransfelder Straße 7, 37079 Göttingen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Anthony Fekete, ist die Emittentin der mit diesem Prospekt angebotenen Namensgenussrechte. Die Erneuerbare Energie Versorgung AG als Anbieterin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts. Sie erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.



Göttingen, 22.10.2012 (Datum der Prospektaufstellung)

Anthony Fekete
Vorstand
Erneuerbare Energie Versorgung AG

Hinweis:

Bei einem fehlerhaften Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage – hier die mit diesem Prospekt angebotenen Genussrechte – während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage – hier die mit diesem Prospekt angebotenen Genussrechte – im Inland erworben werden.

Zusammenfassung

ANBIETER UND PROSPEKTVERANTWORTLICHER

Erneuerbare Energie Versorgung AG (EEV AG)
Dransfelder Straße 7
37079 Göttingen

GESCHÄFTSZWECK	Gegenstand des Unternehmens ist: <ol style="list-style-type: none">1. Die Konzeption, Planung, Projektierung, Finanzierung, Errichtung und der Betrieb von Energieanlagen, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien im In- und Ausland einschließlich des Erwerbs von Grundstücken.2. Der Erwerb, Betrieb und der Verkauf von Energieanlagen und Umweltprojekten aller Art.3. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und auch solche errichten, erwerben, pachten und vertreten sowie deren persönliche Haftung übernehmen.4. Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben oder veräußern oder mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge abschließen.5. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.
FORM DER VERMÖGENSANLAGE	Unverbrieftes Namensgenussrecht mit qualifiziertem Nachrang.
EMISSIONSVOLUMEN	Mit diesem Prospekt werden Namensgenussrechte im Gesamtvolumen von 38 Mio. Euro angeboten. Die Genussrechte sind eingeteilt in bis zu 380.000 Stück untereinander gleichberechtigter auf den Namen lautender unverbriefter Genussrechte im Nennbetrag von jeweils 100 Euro.
VERWENDUNGSZWECK	Das Genussrechtskapital wird im Rahmen des Geschäftszwecks der Emittentin für Bezahlung, des Anlageobjektes EEV Bioenergie GmbH & Co KG (Biomasseheizkraftwerk), Bezahlung und Finanzierung der Weiterentwicklung des Anlageobjektes OWP Skua GmbH (Offshore-Windpark), als Liquiditätsreserve, zur Zahlung von Provisionen sowie ggf. auch zum Erwerb weiterer Anlageobjekte als Beteiligungen oder Projekte im Bereich erneuerbarer Energien verwendet.
AUSGABEKURS	Die Genussrechte werden zum Nennwert von Euro 100 je Genussrecht ausgegeben.
MINDESTZEICHNUNG	Die Mindestanlage beträgt Euro 1.000 (10 Genussrechte) oder ein durch 100 ohne Rest teilbares ganzzahliges Vielfaches davon. Eine Erhöhung ist jederzeit möglich. Eine Begrenzung nach oben besteht nicht.
ZEICHNUNGSFRIST	Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des gebilligten Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung oder der Schließung der Zeichnung durch die Emittentin.
VERZINSUNG	<ul style="list-style-type: none">• Grundverzinsung in Höhe von 6 % p.a. ab dem auf den Geldeingang folgenden Tag auf Basis 30/360 Tage.• Ab 2014 anteilige Beteiligung an 20 % des handelsrechtlichen Jahresüberschusses der Emittentin (begrenzt auf Gesamtverzinsung von 9 % des Nennbetrages).
AUSSCHÜTTUNGSZEITPUNKT	Grundverzinsung und Gewinnbeteiligung werden zum 30.06. des Folgejahres, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses gezahlt.
LAUFZEIT/KÜNDIGUNG	<ul style="list-style-type: none">• Die Laufzeit beginnt mit dem auf den Geldeingang folgenden Tag und ist unbefristet.• Eine Kündigung ist durch den Genussrechtsinhaber jeweils mit einer Frist von 12 Monaten, erstmals zum Ablauf des vollen fünften Beteiligungsjahres zum 31.12., dann jeweils zum Ablauf des siebten, neunten und elften vollen Beteiligungsjahres jeweils zum 31.12. möglich. Ab dem zwölften vollen Beteiligungsjahr kann vom Genussrechtsinhaber jährlich mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. gekündigt werden.
ÜBERTRAGBARKEIT/HANDELBARKEIT	Die Übertragung der Genussrechte ist jederzeit durch Abtretung in Höhe von mindestens 10 Genussrechten möglich. Die Abtretung ist der Emittentin unverzüglich mitzuteilen. Eine Abtretung einzelner Genussrechte ist nicht zulässig.
INFORMATIONSD- UND KONTROLLRECHTE	Mit den Genussrechten sind keine Stimm-, Mitsprache-, Teilnahme- oder sonstige Gesellschafterrechte verbunden. Die Emittentin lässt gesondert prüfen, ob die Gewinn- und Verlustbeteiligung in Übereinstimmung mit den Genussrechtsbedingungen berechnet und ausgewiesen wird.
BESTEUERUNG	Zahlungen von Grundverzinsung und ggf. Gewinnbeteiligung zählen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen der Abgeltungssteuer.
VERÖFFENTLICHUNGEN DER EMITTENTIN	Veröffentlichungen der Emittentin erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
HAFTUNG DER GENUSSRECHTSINHABER	Die Inhaber von Genussrechten sind zur Einzahlung in Höhe der gezeichneten Einlage verpflichtet. Eine Nachschussverpflichtung besteht nicht.
ANGESPROCHENE ANLEGERKREISE	Das vorliegende Angebot richtet sich an risikoorientierte Anleger, die einen mittel- bis langfristigen Anlagehorizont verfolgen sowie eine überdurchschnittliche Rendite erwarten.

Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken

Die EEV AG ist im Rahmen dieses Prospektes gesetzlich verpflichtet, Sie über die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage zu informieren. Dazu gehört auch die Information über Liquiditätsrisiken, Risiken, die mit dem Einsatz von Fremdkapital einhergehen und einer möglichen Fremdfinanzierung des Anteils durch den Anleger.

DAS MAXIMALE RISIKO

Grundsätzlich kann ein Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals nicht ausgeschlossen werden. Im Falle der Fremdfinanzierung des Erwerbs der angebotenen Vermögensanlage geht bei einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals das Risiko über den Kapitaleinsatz hinaus, da dann auch Zins und Tilgung für die Fremdfinanzierung erbracht werden muss. Sofern der Anleger sein gesamtes Kapital in die Vermögensanlage investiert und darüber hinaus noch einen Kredit aufnimmt und auch dieses Kapital vollständig in die Vermögensanlage investiert, besteht sein maximales Risiko im Falle des Totalverlustes darin, dass der Anleger auch Zins und Tilgung für den aufgenommenen Kredit leisten muss. Dass kann dazu führen, dass der Anleger, sollte er Zins und Tilgung nicht bedienen können, das Risiko der Privatinsolvenz (maximales Risiko) hat.

Weder die EEV AG noch das angebotene Genussrecht unterliegt einer Einlagensicherung. Die Abfolge, in der die nachfolgend aufgeführten Risiken dargestellt sind, ist kein Hinweis auf den wahrscheinlichen Eintritt der Risiken oder auf den Umfang der wirtschaftlichen Auswirkungen. Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken können einzeln oder kumulativ auftreten. Anleger sollten sämtliche in diesem Prospekt enthaltenen Informationen in Erwägung ziehen und, soweit erforderlich, ihre Berater konsultieren.

GRUNDSÄTZLICHE RISIKEN

Grundsätzliche Risiken sind insbesondere solche, die rechtliche, steuerliche, allgemeine politische und generelle unternehmerische Risiken beinhalten. Die Verwirklichung jedes einzelnen dieser Risiken kann dazu führen, dass der Anleger keine, verringerte und/oder verspätete Zinszahlungen erhält und/oder einen Teil- oder Totalverlust erleidet.

RECHTLICHE RISIKEN

Die Gesetzgebung und die Rechtsprechung unterliegen einem ständigen Wandel. Treten in der Zeit, in der der Anleger Genussrechtinhaber ist, solche Änderungen in der Gesetzeslage oder in der Rechtsprechung ein, die sich negativ auf die Emittentin auswirken, kann dies die Zinszahlungen und/oder die Rückzahlung des Genussrechtskapitals an den Anleger gefährden.

STEUERLICHE RISIKEN

Die Darstellung der wesentlichen steuerlichen Grundlagen spiegelt die im Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Rechtslage wieder. Gesetzesänderungen, Änderungen in der Rechtsprechung, geänderte Verordnungen, neue oder geänderte Erlasse der Finanzverwaltung können die Höhe der steuerlichen Ergebnisse, die Liquidität der Emittentin und damit den Anlageerfolg beeinträchtigen. Die endgültige Anerkennung der dargestellten steuerlichen Konzeption in den Prognoserechnungen und der sich daraus ergebenden steuerlichen Wirkungen für die Emittentin erfolgt erst im Rahmen der Veranlagung und/oder der steuerlichen Außenprüfung. Sollte die Finanzverwaltung dabei zu anderen Ergebnissen kommen, als von der Emittentin angenommen und in den Prognosen im Prospekt dargestellt, so können sich daraus die prognostizierten steuerlichen Ergebnisse der Emittentin nachteilig verändern. Das kann dazu führen, dass die Zinszahlungen und/oder Rückzahlungen an den Anleger nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu den geplanten Zeitpunkten erfolgen können. Außerdem kann sich die steuerliche Situation im Hinblick auf den Anleger ändern. Dies kann dazu führen, dass den Anleger höhere Steuerzahlungen treffen, als in dem Prospekt angenommen. Sollte die steuerliche Anerkennung der Leistung der Genussrechtsverzinsung als Betriebsausgabe versagt werden, so bedeutet dies für den Anleger, dass dies zu einer verringerten Zinszahlung oder zu einem völligen Ausfall der Zinszahlung führen könnte.

POLITISCHE RISIKEN

In den vergangenen Jahren hat die Politik den Ausbau der erneuerbaren Energien sehr stark unterstützt. Im Zentrum der rechtlichen Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien steht das – sich laufend ändernde – Gesetz über die Erneuerbaren Energien (EEG). Darin ist insbesondere für eine lange Zeitdauer eine feste Einspeisevergütung vorgesehen, die grundsätzlich eine Kalkulationsgrundlage für alle Projekte und Anlageobjekte im Bereich erneuerbare Energien bietet. Derzeit ist darüber hinaus die Politik der Bundesregierung verstärkt darauf ausgerichtet, Offshore-Wind-

energieanlagen zu fördern, insbesondere indem die Netzanschlüsse, Haftung dabei und bei Ausfall rechtlich geregelt werden sollen. Es kann jedoch für die Zukunft nicht vorhergesagt werden, ob es politisch bei dieser Förderung bleibt. Sollte hier eine politische Trendwende, z. B. weg von erneuerbaren Energien, hin zu konventionellen Energiequellen, erfolgen, könnte sich die Geschäftsgrundlage der Emittentin verschlechtern, so dass Zinszahlungen und die Rückzahlung des Genussrechtskapitals an den Anleger gefährdet werden können.

ALLGEMEINES UNTERNEHMERISCHES RISIKO

Der wirtschaftliche Erfolg der mit diesem Prospekt angebotenen Vermögensanlage hängt maßgeblich davon ab, dass die Emittentin nachhaltig in der Lage ist, das Anlageobjekt Kraftwerk wirtschaftlich zu betreiben, das Anlageobjekt Offshore-Windparkplanung erfolgreich abzuschließen und eine Genehmigung zu erhalten sowie die mit diesem Prospekt angebotene Vermögensanlage erfolgreich zu platzieren. Sollte auch nur einer dieser Aspekte sich nachhaltig negativ verändern oder entwickeln, so kann dies zu einem Teil- oder Totalverlust beim Anleger führen.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GENUSSRECHTE

Veräußerbarkeit der Genussrechte

Die Genussrechte sind grundsätzlich frei übertragbar. Sie werden jedoch nicht an einem organisierten Markt gehandelt. Es ist auch nicht vorgesehen, sie zukünftig in einen Handel einzubeziehen. Die Genussrechte können jederzeit im Wege der Abtretung in Höhe der Mindeststückzahl von 10 Genussrechten übertragen werden. Im ungünstigsten Fall muss der Anleger damit rechnen, für seine Genussrechte keinen Käufer zu finden. In diesem Fall kann der Anleger das Genussrecht nicht oder nur zu einem möglicherweise deutlich unter dem Nennbetrag liegenden Preis veräußern.

Kündigung der Genussrechte

Kündigungen sind nur zu den festgelegten Kündigungsfristen möglich. Eine vorzeitige Rückzahlung des Genussrechtsbetrages kann der Genussrechtsinhaber grundsätzlich nicht fordern. Der Anleger kann die Genussrechte nur zu bestimmten Zeiten, erstmalig nach Ablauf von vollen fünf Jahren kündigen. Das bedeutet für den Anleger, dass sein Kapital mindestens volle fünf Jahre gebunden ist.

Rechtliche Stellung der Genussrechtsinhaber

Die Genussrechtsinhaber haben einen Anspruch auf Verzinsung, jedoch keine Mitwirkungsrechte bei unternehmerischen Entscheidungen. Die Genussrechte sind nicht mit Stimmrechten ausgestattet und gewähren keine Mitgliedsrechte oder Geschäftsführungsbefugnisse. Der Anleger hat daher keine Möglichkeit der

Einflussnahme auf Entscheidungen der Emittentin. Entscheidungen der Emittentin können für den einzelnen Anleger nachteilige wirtschaftliche Folgen haben und dazu führen, dass keine oder weniger Zinsen als die versprochenen gezahlt werden, dies verspätet erfolgen kann und/oder die Kapitalrückzahlung nicht, teilweise oder verspätet erfolgt.

Verzinsungsrisiken

Das Genussrecht bietet eine jährliche Verzinsung von 6 % und ab dem Geschäftsjahr 2014 eine zusätzliche gewinnabhängige Verzinsung. Es besteht grundsätzlich für den Anleger das Risiko, dass die Verzinsung nicht oder nicht vollständig erwirtschaftet wird. Dazu kommt, dass die Ausschüttungen dadurch begrenzt sind, dass durch sie kein Jahresfehlbetrag entstehen darf. Das bedeutet für den Anleger, dass die Zinszahlungen ganz oder teilweise ausfallen und/oder verspätet erfolgen können.

Verlustbeteiligung

Sollte die Emittentin einen handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag ausweisen, so nimmt das Genussrechtskapital anteilig an diesem Verlust teil. Das bedeutet für den Anleger, dass er einen Teil- oder Totalverlust erleiden kann.

Nachrangigkeit der Genussrechte

Die Genussrechte sind mit einem qualifizierten Nachrang ausgestattet. Zahlungen auf die Genussrechte sind dann ausgeschlossen, wenn vorrangige Gläubiger noch nicht befriedigt sind oder die Insolvenz, die rechtliche Überschuldung oder die rechtliche Zahlungsunfähigkeit der Emittentin durch Zahlungen auf die Genussrechte herbeigeführt würde. Das bedeutet für den Anleger, dass er erst nach allen anderen Gläubigern (nachrangig) befriedigt wird und er deshalb einen Teil- oder Totalverlust erleiden kann.

RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der möglichen Zahlungsunfähigkeit. Die Rückzahlung gekündigter Genussrechte hängt davon ab, dass die Gesellschaft so wirtschaftet, dass sie in der Lage ist, diesen Zahlungen nachzukommen. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Die Haftung ist auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Das bedeutet für den Anleger, dass er, reicht das Gesellschaftsvermögen zur Bedienung aller Ansprüche nicht aus, einen Teil- oder Totalverlust erleiden kann.

Einspeisevergütung

Grundsätzlich spielt im Bereich der erneuerbaren Energien das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine entscheidende Rolle. Im EEG ist grundsätzlich geregelt, dass für die Dauer von 20 Jahren zzgl. dem Jahr der Inbetriebnahme eine bestimmte Einspeisever-

gütung für den durch das Kraftwerk erzeugten Strom, der in das Stromnetz eines Netzbetreibers eingespeist wird, gezahlt wird. Das Kraftwerk ist im Jahr 2003 in Betrieb gegangen. Es erzielt derzeit Einspeisevergütungen, die nicht durch das EEG geregelt sind. Es ist für die Zukunft nicht auszuschließen, dass sich die Vergütung für Strom aus Biomasseanlagen durch Novellierung des EEG oder durch Veränderung bestehender Einspeiseverträge verringern kann. Das bedeutet für den Anleger, dass die Verzinsung ganz oder teilweise ausfallen oder sich verringern kann.

Aufsichtsbehördliche Genehmigungen/Umweltschutz

Das Anlageobjekt Biomasseheizkraftwerk verfügt über eine Genehmigung zum Betrieb, eine bundesemissionsrechtliche Genehmigung und wird laufend technisch überwacht und geprüft. Behördliche Auflagen, Genehmigungsbeschränkungen, Erweiterungen oder sonstige hoheitliche Maßnahmen können zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens führen. Gleiches gilt für den Umweltschutz und damit verbundene Auflagen, Gutachten und Genehmigungen. Der Wegfall der Genehmigung, neue Auflagen und Genehmigungen sowie sonstige behördliche Beschränkungen der Genehmigung können für den Anleger dazu führen, dass die Zahlung von Zinsen nicht, nur verspätet und/oder nur teilweise erfolgen kann und/oder die Kapitalrückzahlung nicht, nur teilweise oder verspätet erfolgen kann.

Das Anlageobjekt Offshore-Windpark verfügt derzeit noch nicht über eine behördliche Genehmigung. Wird dem Antrag auf Erteilung der behördlichen Genehmigung nicht, nur teilweise und/oder zeitlich verzögert und/oder mit Auflagen stattgegeben, so kann dies dazu führen, dass sich die Entwicklung verzögert und der geplante Verkauf nicht, nur verzögert oder nur zu einem geringeren Preis erfolgen kann. Das bedeutet für den Anleger, dass die Verzinsung ganz oder teilweise ausfallen oder sich verringern/verspäten kann und dass darüber hinaus die Rückzahlung ganz oder teilweise verspätet oder gar nicht erfolgen kann.

Brennstoffpreise

Der wirtschaftliche Erfolg beim weiteren Betrieb des Biomasseheizkraftwerks hängt auch davon ab, dass eine ausreichende Verfügbarkeit von Brennstoffen und möglichst Preisstabilität bei der Brennstoffbeschaffung gegeben ist. Verändern sich diese Werte z. B. durch Engpässe in der Holzversorgung und damit verbundene Preissteigerungen, so kann dies nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Für den Anleger bedeutet dies, dass die Zinszahlungen nicht, nur teilweise und/oder verspätet erfolgen können.

Betriebsrisiken

Der Betrieb technischer Anlagen, hier eines Biomasseheizkraftwerkes, birgt das Risiko technischer Störungen und Ausfälle. Dazu kommt, dass deutlich höhere Kosten für den laufenden Betrieb, Instandhaltung und Wartung sowie z. B. für Versicherungsbeiträ-

ge als prognostiziert anfallen können. Der Eintritt solcher nachteiliger Faktoren kann dazu führen, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verschlechtert. Für den Anleger bedeutet dies, dass er in einem solchen Fall das Risiko des Teil- oder Totalverlustes hat.

Wirtschaftliche Nutzungsdauer

Die angenommene Nutzungsdauer eines Biomasseheizkraftwerkes beträgt 30 Jahre. Durch laufende Wartung, Instandhaltung und Modernisierung kann die Lebensdauer deutlich verlängert werden. Die Kosten für laufende Wartungen und erforderliche Modernisierungen und möglicherweise damit einhergehenden weiteren behördlichen und technischen Auflagen können deutlich steigen und beeinflussen in diesem Fall die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage negativ. Für den Anleger bedeutet dies, dass er in einem solchen Fall das Risiko des Ausfalles der Zinsen und/oder sogar das Risiko des Teil- oder Totalverlustes hat.

Netzbetreiber

Die Ertragslage ist wesentlich davon abhängig, dass das Kraftwerk den gesamten erzeugten Strom vollständig an einen oder mehrere Netzbetreiber verkaufen kann. Die Drosselung der Einspeisung durch Netzbetreiber oder die mangelnde Verfügbarkeit geeigneter Netzbetreiber kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachteilig beeinflussen. Für den Anleger bedeutet dies, dass er in einem solchen Fall das Risiko des Ausfalles der Zinsen und/oder das Risiko des Teil- oder Totalverlustes hat.

Wettbewerb

Im Bereich der erneuerbaren Energien herrscht ein intensiver Wettbewerb. Insbesondere im Bereich der Offshore-Windenergieanlagen ist der Wettbewerb um die beste technologische und wirtschaftliche Gesamtkonzeption von Projekten zu nennen. Die Entwicklung der Projekte bedarf in jedem Fall eines hohen Aufwandes, der im Falle eines nicht am Markt verwertbaren Projektes verloren geht und damit Ertragsausfälle hervorrufen könnte. Sollte es nicht gelingen, technologisch und wirtschaftlich umsetzbare Projekte zu entwickeln oder zu erwerben, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanz-, Ertrags- und Vermögenssituation der Emittentin entstehen. Für den Anleger bedeutet dies, dass er in einem solchen Fall das Risiko des Teil- oder Totalverlustes hat.

Projekt- und Werthaltigkeitsrisiken

Die EEV AG ist in der Projektentwicklung von Offshore-Windanlagen tätig. Die Projektentwicklung erfordert erhebliche Anfangsinvestitionen. Infolge von Planungsfehlern, Fehleinschätzungen, Fehlkalkulationen oder aufgrund steigender behördlicher/gesetzlicher Anforderungen kann es zu erheblichen unerwarteten Kostensteigerungen kommen. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nachhaltig negativ beeinflussen. Für den Anleger bedeutet dies, dass er in einem solchen Fall das Risiko des Teil- oder Totalverlustes hat.

Prognoserisiken

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen, die sich nicht auf historische und gegenwärtige Tatsachen und Ereignisse beziehen. Diese zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Plänen, Schätzungen, Prognosen und Erwartungen der Gesellschaft sowie auf bestimmten Annahmen, die sich als fehlerhaft erweisen können. Das gilt auch für die Planrechnungen und die Annahme hinsichtlich der Anzahl der zu platzierenden Namensgenussrechte. Der Nichteintritt der Prognosen oder deren zeitlich verzögerter Eintritt könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben. Für den Anleger bedeutet dies, dass er in einem solchen Fall das Risiko des Teil- oder Totalverlustes hat.

Risiken der Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik

Die mit diesem Prospekt angebotene Vermögensanlage ist nicht mit Stimmrechten oder sonstigen Gesellschafterrechten ausgestattet. Die Emittentin ist daher jederzeit – ohne dass der Anleger ein Mitspracherecht hat – in der Lage, eine Änderung der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagestrategie und/oder Anlagepolitik vorzunehmen. Das kann für den Anleger dazu führen, dass in andere, als die in diesem Prospekt beschriebenen Anlageobjekte investiert wird. Für den Anleger kann eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik dazu führen, dass er keine oder nur teilweise und/oder verspätete Zinszahlungen erhält und das die Kapitalrückzahlung ganz oder teilweise ausfallen und/oder verspätet erfolgen kann.

Liquiditätsrisiken

Die Emittentin investiert die Mittel aus dieser Genussrechtsemission langfristig. Im Falle von erheblichen Kündigungen der Vermögensanlage kann dies dazu führen, dass die Gesellschaft mangels Liquidität nicht in der Lage ist, alle Auszahlungen zu bedienen. Für den Anleger bedeutet dies, dass Auszahlungen in einem solchen Fall nur verzögert, teilweise oder auch gar nicht erfolgen können. Die Gesellschaft muss außerdem bei schleppender Platzierung der Vermögensanlage möglicherweise Fremdkapital, z. B. Bankkredite, aufnehmen. Dies steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Daher besteht das Risiko, dass die Emittentin gezwungen ist, Fremdkapital zu anderen, möglicherweise deutlich ungünstigeren Konditionen als zunächst kalkuliert, aufzunehmen. Das bedeutet für den Anleger, dass in einem solchen Fall sich die gesamte Kalkulationsgrundlage und die Prognosen ändern. Das kann für den Anleger dazu führen, dass Zinszahlungen nicht, nur teilweise und/oder verspätet erfolgen. Im ungünstigsten Fall bedeutet dies für den Anleger, dass ein Teil- oder Totalverlustrisiko besteht.

FREMDFINANZIERUNGSRISIKEN

Risiken eines möglichen Einsatzes von Fremdmitteln durch den Anleger

Sollte der Anleger den Erwerb der Genussrechte fremdfinanzieren, so muss er für den aufgenommenen Kredit Zins, Tilgung und in der Regel eine Bearbeitungsgebühr bezahlen. Dies erhöht seine Kosten. Im Fall, dass sich das Totalverlustrisiko verwirklicht, muss der Anleger gleichwohl das aufgenommene Fremdkapital zurückzahlen. Für den Anleger bedeutet dies, dass er in einem solchen Fall das Risiko des Teil- oder Totalverlustes bzw. im schlechtesten Fall auch das Risiko einer Privatinsolvenz hat.

Es wird daher von einer Fremdfinanzierung des Genussrechtserwerbs unbedingt abgeraten.

Risiken eines möglichen Einsatzes von Fremdmitteln durch die Anbieterin

Die EEV AG ist in dem Einsatz, also in der Aufnahme von Fremdkapital frei. Je mehr Fremdkapital sie aufnimmt, desto größer wird für den Anleger das Risiko, das sie die Anleger als nachrangige Genussrechtsinhaber nicht oder nicht vollständig bedienen kann. Im ungünstigsten Fall bedeutet dies für den Anleger, dass ein Teil- oder Totalverlustrisiko besteht.

Der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind im Zeitpunkt der Prospektaufstellung über die vorstehend aufgeführten wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage hinaus keine weiteren wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Risiken bekannt.

Die Genussrechte (§ 4 VermVerkProspV)

ART, ANZAHL UND GESAMTBETRAG DER ANGEBOTENEN VERMÖGENSANLAGE

Mit diesem Prospekt werden unverbriefte, mit einem qualifizierten Nachrang ausgestattete Namensgenussrechte im Gesamtbetrag von 38 Mio. Euro, eingeteilt in 380.000 Stück mit einem Nennbetrag von jeweils Euro 100, angeboten. Das ist der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage.

DIE HAUPTMERKMALE DER ANTEILE DER ANLEGER

Mit diesem Prospekt werden unverbriefte Namensgenussrechte angeboten. Bei einem Genussrecht handelt es sich um ein Recht, das einerseits Anspruch auf eine bestimmte Verzinsung bietet und andererseits den Inhaber zu einem bestimmten Teil am Gewinn der die Genussrechte ausgebenden Gesellschaft (Emittentin) teilhaben lässt. Gesellschafterrechte, wie das Stimmrecht, das Recht auf Teilnahme an Gesellschaftsversammlungen, sonstige Mitsprache- oder Informationsrechte sind damit nicht verbunden. Daher werden Genussrechte oft auch als Schuldverschreibungen ähnlich angesehen.

Genussrechte haben entweder eine bestimmte Laufzeit, an deren Ende sie zurückzuzahlen sind oder aber sie haben eine unbegrenzte Laufzeit und können zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Inhaber gekündigt werden.

Die hier angebotene Vermögensanlage ist ein unverbrieftes Namensgenussrecht. Das Genussrecht lautet auf den Namen des jeweiligen Inhabers, der bei der Anbieterin (Emittentin) kostenfrei in ein Register, das Genussrechtsregister, eingetragen wird.

Unverbrieft sind die Genussrechte, da darüber keine Wertpapierurkunde ausgestellt wird. Für den Inhaber reicht als Nachweis der Inhaberschaft die Eintragung im Genussrechtsregister der Gesellschaft. Ein Anspruch des Inhabers auf Verbriefung besteht nicht.

Form und Inhalt der Genussrechte sind nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. Vielmehr kann jeder Anbieter sich im rechtlich zulässigen Rahmen seine eigenen Genussrechtsbedingungen entwickeln. Die Genussrechtsbedingungen sind im Anhang 2 dieses Prospektes vollständig abgedruckt.

Die Hauptmerkmale sind folgende:

- 6 % p.a. Grundverzinsung.
- Die Grundverzinsung wird berechnet auf Basis 30/360 Tage. Sie beginnt ab dem auf den Geldeingang bei der Emittentin fol-

genden Tag.

- Die Genussrechte gewähren ab dem Geschäftsjahr 2014 – zusätzlich zur Grundverzinsung – eine anteilige Beteiligung an einem Anteil von 20 % des handelsrechtlichen Jahresüberschusses der EEV AG (Gewinnbeteiligung).
- Die Gewinnbeteiligung – zusammen mit der Grundverzinsung – kann bis zu 9 % p.a. betragen.
- Zahlung von Grundverzinsung und Gewinnbeteiligung jeweils zum 30.06. des Folgejahres, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach endgültiger Feststellung des Jahresabschlusses.
- Kündigungsmöglichkeiten für den Genussrechtsinhaber mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum 31.12., erstmals zum Ablauf des vollen fünften Beteiligungsjahres, danach jeweils zum Ablauf des siebten, neunten und elften vollen Beteiligungsjahres. Ab dem zwölften vollen Beteiligungsjahr kann jährlich mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. gekündigt werden.
- Kein Kündigungsrecht der Emittentin.
- Rückzahlung der Genussrechte im Fall der Kündigung binnen 6 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung zum Buchwert, spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses.
- Gesonderte Prüfung der Grundverzinsung und Gewinnbeteiligung.
- Jederzeitige freie Übertragbarkeit der Genussrechte im Wege der Abtretung in Höhe der Mindestzeichnungssumme von 10 Genussrechten (entspricht einem Betrag von 1.000,00 EUR). Eine Abtretung einzelner Genussrechte ist nicht zulässig.
- Keine Nachschusspflicht der Genussrechtsinhaber.

Zeichner können die Genussrechte entsprechend diesem Verkaufsprospekt und dem in Anhang 3 enthaltenen Zeichnungsschein erwerben. Der Erwerb der Genussrechte kommt mit Annahme der Zeichnung seitens der EEV AG und vollständiger Einzahlung des Betrages auf das im Zeichnungsschein angegebene Konto zustande.

Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des gebilligten Verkaufsprospektes und endet mit Vollplatzierung oder der Schließung der Zeichnung durch die EEV AG.

Die Genussrechte sind unverbrieft. Der Anspruch des Genussrechtsinhabers auf Einzel- oder Globalverbriefung ist ausgeschlossen. Die Genussrechte lauten auf den Namen des Inhabers. Die Genussrechtsinhaber werden mit vollständigem Namen, Anschrift und Geburtsdatum in das bei der Emittentin geführte Genuss-

rechtsregister unter Angabe ihrer Bankverbindung eingetragen. Die Emittentin wird alle Zahlungen (Grundverzinsung, Gewinnbeteiligung, Rückzahlung) an den jeweiligen im Genusregister eingetragenen Inhaber und auf sein darin angegebenes Konto leisten. Alle Zahlungen der Gesellschaft erfolgen stets mit befreiender Wirkung an den jeweils in diesem Register eingetragenen Genusrechtinhaber.

Die Genusrechtinhaber können die Genussrechte jederzeit durch Abtretung in Höhe von jeweils mindestens 10 Genussrechten (im Betrag von 1.000,00 EUR) an andere übertragen. Diese Übertragung ist der Emittentin schriftlich anzuzeigen, damit diese das Genusregister laufend fortschreiben kann. Eine Übertragung einzelner Genussrechte ist nicht möglich.

Reicht der handelsrechtliche Jahresüberschuss der Emittentin zur Zahlung der Grundverzinsung nicht aus, so vermindert sich der auszuschüttende Betrag entsprechend. Den Genussrechtinhabern steht dafür ein entsprechender Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der folgenden Geschäftsjahre zu. Dieser Nachzahlungsanspruch selbst ist unverzinslich. Der Nachzahlungsanspruch endet, sofern der Genussrechtinhaber kündigt, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.

Die Ausschüttungen auf die Genussrechte sind dadurch begrenzt, dass durch sie kein Jahresfehlbetrag entstehen darf. Sollte aufgrund dieser Begrenzung eine Ausschüttung ganz oder teilweise nicht erfolgen, so besteht auch hier für die Genussrechtinhaber ein unverzinslicher Nachzahlungsanspruch in den Folgejahren, sofern entsprechende Jahresüberschüsse erzielt werden. Bei solchen Nachzahlungen werden die älteren Rückstände zuerst bedient. Auch hier endet der Nachzahlungsanspruch, sofern der Genussrechtinhaber kündigt, zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung.

Für den Fall, dass die Emittentin in den Geschäftsjahren nach dem 31.12.2012 im Jahresabschluss einen handelsrechtlichen Fehlbetrag ausweist, nimmt das Genussrechtskapital daran anteilig teil. Die Verlustteilnahme ist in jedem Fall auf die Höhe der Einlage begrenzt. Eine darüber hinaus gehende Nachschusspflicht besteht grundsätzlich nicht.

Gewinne der Folgejahre werden – nachdem die gesetzlichen Rücklagen aufgefüllt wurden – vor Zahlung von Grundverzinsung und Gewinnbeteiligung zum Verlustausgleich bis zum Nennbetrag verwendet. Dieser Ausgleich dient der Wiederauffüllung des Genussrechtskapitals. Die Ausgleichszahlungen ihrerseits sind unverzinslich. Der Anspruch eines Genussrechtinhabers auf Verlustausgleich endet mit dem Wirksamwerden seiner Kündigung.

Der qualifizierte Nachrang bedeutet, dass sämtliche Ansprüche

aller anderen Gläubiger der Emittentin vorrangig vor den Ansprüchen der Genussrechtinhaber bedient werden. Die Nachrangigkeit bedeutet weiterhin, dass die Zahlung von Grundverzinsung, Gewinnbeteiligung und im Falle der Kündigung die Rückzahlung des Genussrechtskapitals weder zur Überschuldung noch zur Zahlungsunfähigkeit der Emittentin führen dürfen. Im Fall einer Insolvenz der Emittentin dürfen Zahlungen an die Genussrechtinhaber nur aus Jahresüberschüssen, Liquidationsüberschüssen oder sonstigem freien Vermögen der Emittentin geleistet werden.

Die Genussrechte sind untereinander gleichrangig.

Im Falle der Liquidation der Emittentin sind die Genussrechtinhaber nicht am Liquidationserlös beteiligt.

Die Namensgenussrechte gewähren keine Stimmrechte, Mitspracherechte, Teilnahmerechte an der Hauptversammlung, keine Beteiligung am Vermögen der Emittentin oder an deren stillen Reserven.

Der Emittentin steht es frei, jederzeit weitere Genussrechte zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Ein Bezugsrecht steht dabei den bisherigen Genussrechtinhabern nicht zu. Gleiches gilt für die Begebung von anderen Wertpapieren oder Vermögensanlagen.

ABWEICHENDE RECHTE DER GESELLSCHAFTER DER EMITTENTIN ZUM ZEITPUNKT DER PROSPEKTAUFSTELLUNG

Alleinaktionärin der EEV AG ist die Muttergesellschaft, die EEV AG Österreich. Diese hat alle mit den Aktien laut Gesetz und Satzung (siehe dazu Anhang 1) verbundenen Rechte. Die sich aus den Aktien ergebenden Rechte sind das Stimmrecht, das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, das Recht, Anträge auf Gesellschafterversammlungen (Aktionärsversammlungen) zu stellen, das Recht, Einsicht in die Bücher zu nehmen und Auskunft zu verlangen sowie das Recht auf Dividenden und Bezugsrechte.

Ehemaligen Gesellschaftern der EEV AG stehen keine Ansprüche aus ihrer Beteiligung bei der Emittentin zu.

WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION DER VERMÖGENSANLAGE

ALLGEMEINER HINWEIS

Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der mit diesem Prospekt angebotenen Vermögensanlage in Form der Genussrechte geht davon aus, dass die Emittentin die Leistungen auf die Genussrechte (Zinszahlungen) als Betriebsausgabe steuerlich absetzen kann, dass sich ausschliesslich natürliche Personen an der Vermögensanlage beteiligen, die nur in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, die Beteiligung im Privatvermögen halten und diese ausschliesslich aus Eigenmitteln erbringen. Die nachfolgenden wesentlichen steuerlichen Grundlagen beschränken sich daher auf diesen Aspekt.

Bei Personen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wie z. B. Stiftungen, juristische Personen (Körperschaften) oder Personen, die die Vermögensanlage im Betriebsvermögen halten, ist zu beachten, dass die nachfolgend beschriebenen Steuerfolgen nicht oder anders eintreten.

Zu beachten ist bei der nachfolgenden Darstellung, dass dies nur die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage betrifft und sich nur auf anlagebezogene Aspekte beschränkt. Individuelle anlegerbezogene Besonderheiten sind dabei nicht berücksichtigt.

Alle Einkünfte aus diesen Genussrechten, einschließlich eventueller Veräußerungsgewinne, sind Einkünfte aus Kapitalvermögen nach dem im Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen Steuerrecht. Das Steuerrecht selbst unterliegt laufend Änderungen, auf die die EEV AG keinerlei Einfluss hat. Der Genussrechtsinhaber muss das jeweils für ihn geltende aktuelle Steuerrecht beachten.

BESTEuerung VON GRUNDVERZINSUNG UND GEWINNBETEILIGUNG

Die Zinserträge (Grundverzinsung und Gewinnbeteiligung) sind im Rahmen der Abgeltungssteuer steuerpflichtig. Erträge aus den Genussrechten unterliegen der Abgeltungssteuer, die zum 01. Januar 2009 eingeführt wurde. Die Emittentin ist bei einer Auszahlung der Zinsen verpflichtet, die anfallende Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zzgl. des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % sowie ggf. zzgl. Kirchensteuer im Wege des Vorwegabzuges an das zuständige Finanzamt abzuführen. Damit reduziert sich der an die Genussrechtsinhaber auszahlende Betrag um den Steuerabzug.

Sollte der persönliche Einkommensteuersatz des Genussrechtsinhabers unter 25 % liegen, ist die Emittentin trotzdem verpflichtet, die Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag

sowie ggf. zzgl. der Kirchensteuer abzuführen. Jedoch kann sich der Genussrechtsinhaber den zu viel gezahlten Betrag durch die Abgabe einer Einkommensteuererklärung vom Finanzamt erstatten lassen oder der Gesellschaft einen Freistellungsauftrag erteilen oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen.

Die Abführung der Abgeltungssteuer ist eine gesetzliche Verpflichtung der Emittentin.

SPARER-PAUSCHBETRAG

Die Ausschüttungen auf die Genussrechte und eventuelle Veräußerungsgewinne bleiben steuerfrei, sofern sie zusammen mit den sonstigen Einkünften des jeweiligen Genussrechtsinhabers aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag von 801,00 EUR bei Ledigen und getrennt veranlagten Ehepartnern bzw. bei zusammenveranlagten Ehepartnern den Betrag von 1.602,00 EUR im Jahr nicht überschreiten. Der Genussrechtsinhaber kann der Gesellschaft einen entsprechenden Freistellungsauftrag für Kapitalerträge bis zu den vorstehend genannten Beträgen vorlegen. Die den jeweiligen Sparer-Pauschbetrag übersteigenden Ausschüttungen/Veräußerungsgewinne werden nach den vorher dargestellten Grundsätzen besteuert.

BESTEuerung VON VERÄUSSERUNGSGEWINNEN BEI ÜBERTRAGUNG DER GENUSSRECHTE

Erzielt der Genussrechtsinhaber bei der Veräußerung seiner Genussrechte einen Gewinn, so ist dieser entsprechend den vorstehenden Ausführungen ebenfalls vom Genussrechtsinhaber im Wege der Abgeltungssteuer zu versteuern.

ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER

Der Erwerb der Genussrechte im Weg des Erbfalls (Erwerb von Todes wegen) und im Fall der Schenkung unterliegt grundsätzlich der Erbschafts- und Schenkungssteuer, soweit Erblasser oder Schenker oder der Erbe, Beschenkte oder sonstige Erwerber zur Zeit der Vermögensübernahme in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder deutscher Staatsangehöriger ist und gewisse weitere Voraussetzungen, wie z. B. ein früherer Wohnsitz in Deutschland, vorliegen. Für Familienangehörige und Verwandte kommen Freibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer in unterschiedlicher Höhe, die sich grundsätzlich nach dem Verwandtschaftsgrad und der Höhe der Erbschaft/Schenkung richten, in Anwendung.

SONSTIGE STEUERN

Der Erwerb der Genussrechte ist umsatzsteuerfrei. Auf die Übertragung der Genussrechte werden keine Börsenumsatz-, Gesellschafts-, Stempel-, oder ähnliche Steuern erhoben.

ZAHLUNG VON STEUERN DURCH DIE ANBIETERIN (EMITTENTIN)

Die Anbieterin führt aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung für den Genussrechtsinhaber die Abgeltungssteuer und den Solidaritätszuschlag sowie im Einzelfall auch die Kirchensteuer vor der Auszahlung von Grundverzinsung und Gewinnbeteiligung ab.

Die Emittentin oder eine andere Person übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

Jeder Zeichner sollte sich vor einer Zeichnung hinsichtlich seiner individuellen steuerlichen Situation qualifizierten fachlichen Rat einholen.

ÜBERTRAGUNG DER VERMÖGENSANLAGE

Grundsätzlich kann jeder Genussrechtsinhaber seine Genussrechte zu jeder Zeit an Dritte durch Abtretung in Höhe von jeweils mindestens 10 Genussrechten (im Betrag von 1.000,00 EUR). Eine Übertragung einzelner Genussrechte ist nicht möglich.

Eine Übertragung der Genussrechte ist der Gesellschaft unverzüglich schriftlich von dem bisherigen und dem neuen Inhaber der Genussrechte unter Angabe des Namens, des Geburtstages, der Anschrift sowie der Bankverbindung des neuen Inhabers anzuzeigen. Die Emittentin wird dies schriftlich bestätigen. Die Emittentin leistet grundsätzlich nur Zahlungen an im Genussrechtsregister eingetragene Anleger. Diese Zahlungen erfolgen mit befreiender Wirkung.

EINSCHRÄNKUNG DER FREIEN HANDELBARKEIT DER VERMÖGENSANLAGE

Die Vermögensanlage (Genussrecht) ist an keiner Börse notiert. Es besteht kein Sekundärmarkt (Zweitmarkt), an dem diese Vermögensanlage gehandelt wird. Die Übertragung der Vermögensanlage im Wege der Abtretung kann nur in Höhe von jeweils mindestens 10 Genussrechten erfolgen.

ZAHLSTELLE ODER ANDERE STELLEN, DIE BESTIMMUNGSGEMÄSS ZAHLUNGEN AN DEN ANLEGER AUSFÜHREN

Zahlstelle ist die Erneuerbare Energie Versorgung AG (EEV AG), Dransfelder Str. 7, 37079 Göttingen. Alle bestimmungsgemäßen Zahlungen von Anlegern oder Genussrechtsinhabern an die Gesellschaft oder von der Gesellschaft an Anlegern oder Genussrechtsinhaber sind ausschließlich über das von der Gesellschaft als Zahlstelle benannte Konto abzuwickeln.

ZAHLSTELLE, AN DENEN DER VERKAUFSPROSPEKT, DAS VERMÖGENSANLAGEN-INFORMATIONSBLETT, DER LETZTE VERÖFFENTLICHTE JAHRESABSCHLUSS UND LAGEBERICHT ZUR KOSTENLOSEN AUSGABE BEREIT GEHALTEN WERDEN

Der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationssblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss sowie der Lagebericht werden bei der Zahlstelle, der Erneuerbare Energie Versorgung Aktiengesellschaft, Dransfelder Str. 7, 37079 Göttingen zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

EINZELHEITEN DER ZAHLUNG DES ZEICHNUNGSPREISES

Einzahlungen des Genussrechtskapitals dürfen nur unbar und ausschließlich auf folgendes Konto der EEV AG erfolgen:

Kontoinhaber: EEV AG

Bank: Sparkasse Göttingen
BLZ: 260 500 01
Konto: 56 028 764
BIC: NOLADE21GOE
IBAN: DE90 2605 0001 0056 0287 64

Verwendungszweck:
Kundennummer, Zeichnung der Genussrechte

Jede Einzahlung hat unter Angabe der Kundennummer und dem Zusatz „Zeichnung der Genussrechte“ zu erfolgen. Die Kundennummer erhält der Genussrechtsinhaber von der Emittentin zusammen mit der Annahmeerklärung seiner Erstzeichnung.

Der durch die Zeichnung übernommene Betrag muss innerhalb von zehn Tagen nach Annahme der Zeichnungserklärung auf dem Konto der Emittentin eingegangen sein. Die Anleger erhalten nach Eingang und Annahme des Zeichnungsscheins eine Bestätigung über den gezeichneten und einzuzahlenden Betrag. Dritte sind grundsätzlich nicht befugt, Zahlungen zur Zeichnung der Genussrechte entgegenzunehmen.

STELLEN, DIE ZEICHNUNGEN ODER AUF DEN ERWERB VON ANTEILEN ODER BETEILIGUNGEN GERICHTETE WILLENS-ERKLÄRUNGEN DES PUBLIKUMS ENTGEGENNEHMEN

Anträge auf Zeichnung der Genussrechte nimmt ausschließlich die Erneuerbare Energie Versorgung AG, Dransfelder Str. 7, 37079 Göttingen entgegen.

FÜR DIE ZEICHNUNG ODER DEN ERWERB DER VERMÖGENSANLAGE VORGESEHENE FRIST

Die Zeichnungsfrist beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des gebilligten Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung oder der Schließung der Zeichnung durch die Emittentin.

MÖGLICHKEITEN, DIE ZEICHNUNG VORZEITIG ZU SCHLIESSEN

Die Gesellschaft hat jederzeit die Möglichkeit, ohne Angabe von Gründen, aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung die Zeichnung vorzeitig zu schliessen.

MÖGLICHKEITEN ZUR KÜRZUNG VON ZEICHNUNGEN, ANTEILEN ODER BETEILIGUNGEN

Die Emittentin hat das Recht, die Annahme von Zeichnungen innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Zeichnungserklärung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall wird bereits eingezahltes Genussrechtskapital einschließlich der darauf angefallenen Grundverzinsung zurückgezahlt. Im Falle einer Überzeichnung erfolgt die Zuteilung der Genussrechte per Losverfahren.

Die Gesellschaft hat keine Möglichkeiten Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Das Angebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland. Es sind keine Teilbeträge dieses Angebots für andere Staaten vorgesehen.

ERWERBSPREIS FÜR DIE VERMÖGENSANLAGE

Der Erwerbspreis für die Vermögensanlage entspricht der individuellen Zeichnungssumme des Anlegers. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000,00 EUR (10 Genussrechte) oder ein durch 100 ohne Rest teilbares ganzzahliges Vielfaches davon.

DIE FÜR DEN ANLEGER ENTSTEHENDEN WEITEREN KOSTEN, INSBESONDERE SOLCHE KOSTEN, DIE MIT DEM ERWERB, DER VERWALTUNG UND DER VERÄUSSERUNG DER VERMÖGENSANLAGE VERBUNDEN SIND

Weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, bestehen im Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

UMSTÄNDE, UNTER DENEN DER ERWERBER DER VERMÖGENSANLAGE VERPFLICHTET IST, WEITERE LEISTUNGEN ZU ERBRINGEN, INSBESONDERE UNTER WELCHEN UMSTÄNDEN ER HAFTET UND INWIEWEIT ER NACHSCHÜSSE ZU LEISTEN HAT

Der Erwerber ist verpflichtet, über die Zahlung für die gezeichneten Genussrechte hinaus jede Übertragung der Genussrechte im Wege der Abtretung an Dritte der Gesellschaft unverzüglich vollständig schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtstages, der Anschrift sowie der Bankverbindung des neuen Inhabers anzuzeigen.

Der Erwerber der Vermögensanlage haftet nur in Höhe der von ihm gezeichneten Vermögensanlage.

Eine Nachschussverpflichtung besteht nicht.

Weitere Umstände unter denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat, bestehen im Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

GESAMTHÖHE DER GELEISTETEN PROVISIONEN, INSBESONDERE VERMITTLUNGSPROVISIONEN ODER VERGLEICHBARE VERGÜTUNGEN

Die Gesellschaft beabsichtigt, die Genussrechte im Eigenvertrieb zu platzieren. Die Emittentin plant, eventuell Teile dieser Emission durch Dritte (zugelassene Banken/Finanzdienstleister) platzieren zu lassen. Die Gesamthöhe der Provisionen beträgt in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage 5.320.000 Euro (14 %).

Angaben über die Emittentin (§ 5 VermVerkProspV)

Emittentin dieser Genussrechte, Anbieterin und Prospektverantwortliche ist die Erneuerbare Energie Versorgung Aktiengesellschaft (EEV AG), die ihren Sitz in Göttingen hat.

Die Geschäftsanschrift lautet:

Dransfelder Straße 7, 37079 Göttingen.

Bei der EEV AG handelt es sich um eine auf unbestimmte Dauer gegründete Aktiengesellschaft. Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die der Bundesrepublik Deutschland.

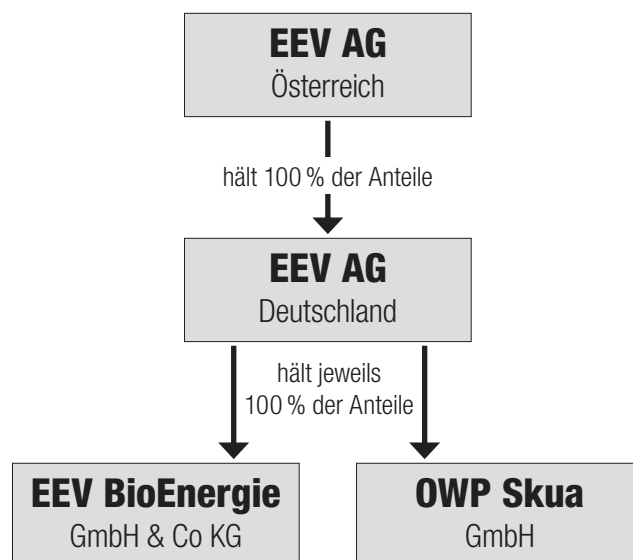
Der Gesellschaftsvertrag wurde am 02.07.2012 geschlossen. Die Gesellschaft wurde am 25.07.2012 zunächst unter der Nr. HRB 208785 in das Handelsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Der 25.07.2012 ist das Datum der Gründung, da die Eintragung einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister der konstitutive Rechtsakt ist, mit dem die Gesellschaft als juristische Person entsteht. Mit notarieller Urkunde vom 31.07.2012 wurde die Sitzverlegung nach Göttingen beschlossen. Dort wurde die Gesellschaft am 08.08.2012 in das Handelsregister beim Amtsgericht Göttingen unter HRB 201891 eingetragen.

Gegenstand der EEV AG ist nach § 3 der Satzung (Anhang 1 zu diesem Prospekt):

1. Die Konzeption, Planung, Projektierung, Finanzierung, Errichtung und der Betrieb von Energieanlagen, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien im In- und Ausland einschließlich des Erwerbs von Grundstücken.
2. Der Erwerb, Betrieb und der Verkauf von Energieanlagen und Umweltprojekten aller Art.
3. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und auch solche errichten, erwerben, pachten und vertreten sowie deren persönliche Haftung übernehmen.
4. Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben oder veräußern oder mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge abschließen.
5. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.

Die EEV AG ist Konzernunternehmen, nämlich eine 100%ige Tochter der EEV AG Österreich, Alser Straße 23/28, A-1080 Wien, gesetzlich vertreten durch den Vorstand Mag. Peter Bernhart, die alle Anteile an der deutschen EEV AG hält. Die deutsche EEV AG hält alle Gesellschaftsanteile der EEV BioEnergie GmbH & Co KG. Darüber hinaus hält sie 100 % der Anteile der OWP Skua GmbH.

Die Unternehmensgruppe



Angaben über das Kapital der Emittentin (§ 6 VermVerkProspV)

Die Höhe des gezeichneten Kapitals der Emittentin beträgt 500.000 EUR und entspricht dem Grundkapital. Es ist voll eingezahlt und eingeteilt in 500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Ausstehende Einlagen bestehen nicht.

Die Hauptmerkmale der Aktien der Emittentin sind das Stimmrecht, das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, das Recht, Anträge auf Gesellschafterversammlungen (Aktionärsversammlungen) zu stellen, das Recht, Einsicht in die Bücher zu nehmen und Auskunft zu verlangen sowie das Recht auf Dividenden und Bezugsrechte. Dabei gewährt jede Aktie eine Stimme.

Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung der Aktien, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes geregelt werden.

Übersicht der bisher ausgegebenen Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittentin hat im Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine anderen Wertpapiere als die vorstehend bezeichneten Aktien ausgegeben. Die Ausgabe erfolgte im Zeitpunkt des Abschlusses des Gesellschaftsvertrages am 02.07.2012. Alle Aktien wurden von der Konzernmutter zu diesem Zeitpunkt übernommen.

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden keine weiteren Wertpapiere und keinerlei Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG ausgegeben.

Es sind im Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Umlauf, die den Gläubigern Rechte auf Umtausch oder Bezugsrechte auf Aktien einräumen.

Gründungsgesellschafter/Gesellschafter zum Zeitpunkt der Aufstellung des Prospektes (§ 7 VermVerkProspV)

Gründungsgesellschafterin und einzige Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Erneuerbare Energie Versorgung Aktiengesellschaft. Die Gründungsgesellschafterin führt aus Gründen der Corporate Identity dieselbe Firmierung wie ihre in Deutschland eingetragene und tätige Tochtergesellschaft, die Anbieterin. Die Gründungsgesellschafterin und einzige Gesellschafterin im Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat ihren Sitz in Wien, Österreich und ist unter der Geschäftsanschrift Alser Straße 23/28, A-1080 Wien, zu erreichen. Sie wird gesetzlich vertreten durch den Vorstand Mag. Peter Bernhart. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht. Der Gesellschaftsvertrag wurde am 08.06.2012 in Wien geschlossen. Die Gesellschaft wurde am 19.06.2012 im Firmenbuch (entspricht dem deutschen Handelsregister) der Republik Österreich in Wien unter FN 381502 h eingetragen. Der 19.06.2012 ist das Datum der Gründung der Gesellschaft. Das Grundkapital der Gesellschaft ist vollständig eingezahlt.

Die alleinige Gründungsgesellschafterin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung das Grundkapital der Emittentin in Form von Aktien insgesamt gezeichnet. Die Höhe der eingezahlten Einlagen beträgt 500.000 EUR. Dies entspricht dem Gesamtbetrag der von der Gründungsgesellschafterin insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die der Gründungsgesellschafterin und der Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen

Der Gründungsgesellschafterin und der Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen über das Recht auf Dividende hinaus keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen oder Nebenleistungen irgendwelcher Art zu.

Es handelt sich bei der Gründungsgesellschafterin und bei der Gesellschafterin im Zeitpunkt der Prospektaufstellung um eine juristische Person. Für juristische Personen gibt es keine Führungszeugnisse, daher können Angaben zu Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem

Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, nicht gemacht werden. Gleiches gilt für ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar sind und bei denen der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt.

Über das Vermögen der Gründungsgesellschafterin wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Über das Vermögen der Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Innerhalb der letzten fünf Jahre war die Gründungsgesellschafterin nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Innerhalb der letzten fünf Jahre war die Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gab es nicht.

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafterin an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, bestehen in Form der unmittelbaren Beteiligung, da die Gründungsgesellschafterin alle Anteile an der Emittentin und Anbieterin der mit diesem Prospekt angebotenen Vermögensanlage hält und die Anbieterin und Emittentin diese Vermögensanlage selbst vertreibt. Darüber hinaus bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Gründungsgesellschafterin an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, bestehen in Form der unmittelbaren Beteiligung, da die Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung alle Anteile an der Emittentin und Anbieterin der mit diesem Prospekt angebotenen

nen Vermögensanlage hält und die Anbieterin und Emittentin diese Vermögensanlage selbst vertreibt. Darüber hinaus bestehen keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospekterstellung an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafterin an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, bestehen nicht.

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen, bestehen nicht.

Unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafterin an Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen, bestehen nicht.

Die Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafterin ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafterin ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln.

Die Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder vermitteln.

Die Gründungsgesellschafterin ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Gründungsgesellschafterin ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Die Gründungsgesellschafterin stellt der Emittentin weder Fremdkapital zur Verfügung noch vermittelt sie dies.

Die Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt der Emittentin weder Fremdkapital zur Verfügung noch vermittelt sie dies.

Die Gründungsgesellschafterin erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erbringt keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin (§ 8 VermVerkProspV)

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin sind im Gesellschaftszweck festgelegt. Es handelt sich dabei um:

Die Konzeption, Planung, Projektierung, Finanzierung, Errichtung und Betrieb von Energieanlagen, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien im In- und Ausland.

Der genaue Wortlaut des Unternehmensgegenstandes ist in § 3 der Satzung der Emittentin enthalten. Die Satzung ist in diesem Prospekt als Anhang 1 abgedruckt.

ANLAGEOBJEKT BIOMASSEHEIZKRAFTWERK

Vertraglich hat die Gesellschaft im August 2012 rückwirkend zum Stichtag 01.01.2012 alle Gesellschaftsanteile an dem Anlageobjekt EEV BioEnergie GmbH & Co KG, und zwar sowohl alle KG-Anteile als auch alle Anteile der Komplementär GmbH, übernommen. Die EEV BioEnergie GmbH & Co KG ist unter HR A 110812 im Handelsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen und betreibt ein Biomasseheizkraftwerk in Papenburg.

Derzeit ist die Gesellschaft mit der wirtschaftlichen Optimierung des erworbenen Biomasseheizkraftwerks betraut und wird einen Teil des Emissionserlöses zur Zahlung des Kaufpreises verwenden. Das Kraftwerk versorgt bereits seit 2003 rund 50.000 Haushalte mit grünem Strom. Der Betrieb des Kraftwerks ist einer qualifizierten Betreibergesellschaft, mit der die Emittentin weder direkt noch indirekt, weder wirtschaftlich noch personell verflochten ist, langfristig übertragen. Die Betreibergesellschaft verfügt über hoch qualifiziertes Personal und langjährige Erfahrung in Betrieb, Unterhaltung und Instandhaltung des Kraftwerks. Dies wird eindrucksvoll durch den produzierten Strom, die Einspeisemengen und die weit über dem Durchschnitt liegende Verfügbarkeit über Jahre bestätigt. Die im laufenden Betrieb des Kraftwerks erzielten Überschüsse reichen nach Auffassung der Emittentin langfristig zur Deckung der Grundverzinsung der Genussrechtshaber aus. Im Rahmen der nachfolgenden Abschnitte wird darauf vertieft eingegangen.

ANLAGEOBJEKT OFFSHORE-WINDPARKPLANUNG

Darüber hinaus hat die Gesellschaft ebenfalls im August 2012 rückwirkend zum Stichtag 01.01.2012 alle Gesellschaftsanteile an dem Anlageobjekt OWP Skua GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 201944, erworben und wird einen weiteren Teil des Emissionserlöses zur Zahlung des Kaufpreises verwenden. Die Gesellschaft plant und entwickelt insbesondere

Offshore-Windkraftanlagen. Ein Windpark mit rund 80 Windkraftanlagen ist bereits im Genehmigungsverfahren beim BSH (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie). Ziel soll es sein, die Rechte an umfangreichen Flächen in der Nordsee, auf denen nach den Projektplanungen Windkraftanlagen errichtet werden sollen, zu sichern. Beabsichtigt ist, dass nach vollständiger Projektentwicklung das gesamte Anlageobjekt verkauft wird. Es handelt sich hierbei um langfristige Planungen, deren Umsetzung einige Jahre in Anspruch nehmen wird. Aufgrund der bisher geführten konkreten Verhandlungen mit qualifizierten Projektentwicklern geht die Gesellschaft davon aus, hier zeitlich einen Vorsprung vor anderen Mitbewerbern zu besitzen. Sollte es der Gesellschaft gelingen, diese Planungen konsequent umzusetzen, ist eine erhebliche Ertragssteigerung durch einen späteren Verkauf zu erwarten.

Im nachfolgenden Abschnitt des Prospekts wird sowohl auf das Anlageobjekt EEV BioEnergie GmbH & Co KG (Biomasseheizkraftwerk) als auch das Anlageobjekt OWP Skua GmbH, die Offshore-Windparkplanung, unter den Aspekten der Anlageziele, Anlagestrategie und Anlagepolitik näher eingegangen.

Die Emittentin ist durch einen Beschluss der Hauptversammlung vom 31.07.2012 ermächtigt, zur Förderung der Gesellschaftszwecke, insbesondere zur Finanzierung von Investitionen, Schuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechte, Genussscheine oder sonstige Finanzierungsinstrumente zu begeben. Auch die Aufnahme von stillen Gesellschaftern ist zulässig.

Die mit diesem Prospekt angebotenen Namensgenussrechte sind aufgrund der Laufzeit und des qualifizierten Nachranges als Eigenkapital bzw. mindestens als eigenkapitalähnlich ausgestaltet. Das bedeutet, die Emittentin ist mit der Aufnahme des Genussrechtskapitals in der Lage, ihre Kapitalbasis zu stärken und so die langfristig gesteckten Unternehmensziele leichter und vor allem weitgehend bankenunabhängig umzusetzen. Dabei ist es das Ziel der Gesellschaft, den Genussrechtshabern eine attraktive Grundverzinsung und eine Gewinnbeteiligung zu bieten. Die Emittentin geht davon aus, dass die laufenden Überschüsse aus dem Betrieb des Kraftwerks zur Deckung der Grundverzinsung ausreichen. Das ermöglicht der Emittentin einen langfristigen Planungshorizont im Hinblick auf die Entwicklung des Offshore-Windenergieparks. Zusätzlich bietet die Möglichkeit der Gewinnbeteiligung eine Chance für den Genussrechtshaber, an der Entwicklung der Projekte und der Steigerung von deren Werthaltigkeit mitzuverdienen.

Angaben über die Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, wenn sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage des Emittenten sind

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Emittentin nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten und die Vermögenslage haben können

Die Tochtergesellschaft der Emittentin, die OWP Skua GmbH, befindet sich hinsichtlich Detailfragen einer Veränderungssperre nach § 10 SeeAnIV, die nur einen kleinen Teilbereich des geplanten Windparks erfassen, in einem Verwaltungsverfahren mit dem BSH vor dem Verwaltungsgericht Hamburg. Unter einer Veränderungssperre versteht man eine zeitlich begrenzte Einschränkung, in der bestimmte Anlagen vorübergehend nicht planfestgestellt, plangenehmigt oder genehmigt werden. Nach der Seeanlagenver-

ordnung gilt eine solche Veränderungssperre maximal bis zu einer Sicherung des Offshore-Netzplanes. Derzeit geht die Emittentin davon aus, dass dieses Verwaltungsverfahren keinen Einfluss auf ihre wirtschaftliche Lage und ihre Vermögenslage haben wird.

Darüber hinaus sind der Anbieterin keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren im Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögenslage haben können.

Die laufenden Investitionen bestehen derzeit in den Kosten für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebes, in der Ausstattung der Büroräumlichkeiten der EEV AG in der Dransfelder Straße 7, 37079 Göttingen, dem Erwerb der Anlageobjekte, der Erstellung einer ansprechenden Firmenhomepage und der Prospektaufstellung.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Tätigkeit der Emittentin nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst.

Anlageziele, Anlagenstrategie und Anlagepolitik der Emittentin (§ 9 VermVerkProspV)

Grundsätzliche Anlageziele, Anlagestrategie und Anlagepolitik

Die Nettoeinnahmen aus dem Angebot werden für die Beteiligungen an den Anlageobjekten, deren Weiterentwicklung und für die Bereithaltung der Liquiditätsreserve verwendet. Bei den Anlageobjekten handelt es sich um die beiden Beteiligungen (Kauf aller Gesellschaftsanteile) an den beiden Tochtergesellschaften EEV BioEnergie GmbH & Co KG und OWP Skua GmbH (**Ebene 1**). Die Tochtergesellschaft EEV BioEnergie GmbH & Co KG als Anlageobjekt ist Eigentümerin des Biomasseheizkraftwerkes in Papenburg und betreibt dieses Kraftwerk (**Ebene 2**). Die Tochtergesellschaft OWP Skua GmbH ist eine reine Projektentwicklungsgesellschaft und plant einen Windpark in der Nordsee und die Fortführung des behördlichen Genehmigungsverfahrens dafür.

Die **Anlageziele** der Emittentin im Zeitpunkt der Prospektaufstellung, also das, was die Emittentin erreichen möchte, sind die bankenunabhängige Bezahlung der Anteile an dem Anlageobjekt EEV BioEnergie GmbH & Co KG, dem Biomasseheizkraftwerk, die wirtschaftliche Optimierung dieses Werkes, die bankenunabhängige Bezahlung des Kaufpreises für das Anlageobjekt OWP Skua GmbH, die Weiterentwicklung der Planung für den Windparks und der anschließende Verkauf des fertig geplanten Windparks.

Die **Anlagestrategie**, also die Umsetzung des Erreichens der vorstehend beschriebenen Ziele, besteht darin, die mit diesem Prospekt angebotene Vermögensanlage möglichst vollständig am Markt zu platzieren und die damit erzielten Erlöse zur Zahlung der Kaufpreise und Weiterentwicklung der Anlageobjekte zu verwenden.

Die **Anlagepolitik**, also die Umsetzung der Anlagestrategie, der Einsatz der mit dieser Vermögensanlage eingeworbenen Mittel, besteht darin, das einzuwerbende Genussrechtskapital zunächst vorrangig zur Zahlung der Kaufpreise in nachstehend näher beschriebener Art und Weise zu verwenden. Danach ist die Anlagepolitik darauf ausgerichtet, das Anlageobjekt Biomasseheizkraftwerk betriebswirtschaftlich zu optimieren. Auch das wird nachfolgend näher beschrieben. Außerdem soll das Anlageobjekt Windpark weiter geplant werden mit dem Ziel, das fertig geplante Anlageobjekt zu veräußern.

Die Emittentin ist dementsprechend im Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf zwei Geschäftsfeldern tätig: Nämlich als Besitzgesellschaft des Biomasseheizkraftwerkes (Anlageobjekt: EEV BioEnergie GmbH & Co KG) und Entwicklerin von Offshore-Windanlagen (Anlageobjekt: OWP Skua GmbH).

Der Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes soll langfristig den wirtschaftlichen Betrieb der Emittentin, insbesondere im Hinblick auf die Bedienung der Ansprüche der Genussrechtinhaber, sichern. Parallel dazu sollen – ebenfalls langfristig – mit Teilen des eingeworbenen Anlagekapitals Offshore-Windparkplanungen in der Nordsee realisiert werden. In einem ersten Schritt zur weitgehend bankenunabhängigen Umsetzung dieser Ziele legt die Gesellschaft mit diesem Prospekt Namensgenussrechte im Nennbetrag von 38 Mio. Euro auf. Davon werden 15 Mio. Euro zur schrittweisen Zahlung des Kaufpreises für das Anlageobjekt Biomasseheizkraftwerk (Kauf aller Gesellschaftsanteile) verwendet. 11,5 Mio. Euro werden zur schrittweisen Zahlung des Kaufpreises des Anlageobjektes OWP Skua GmbH-Anteile verwendet. Von dem weiteren, mit der Platzierung des Genussrechtskapitals eingeworbenen Betrag von 11,5 Mio. Euro sollen rund 3 Mio. Euro in die weitere Planung und Entwicklung des Offshore-Windparks OWP Skua fließen, um das derzeit laufende Genehmigungsverfahren zur Errichtung des Windparks erfolgreich abschließen zu können.

Die weiteren Mittel werden zum Ausbau des Geschäftsbetriebes und als Liquiditätsreserve genutzt.

In den beiden folgenden Abschnitten „Erneuerbare Energie – Biomassekraftwerke“ und „Erneuerbare Energie – Offshore-Windparks“ wird dargestellt, auf welchen Ebenen die Nettoeinnahmen aus dem Angebot für welche konkreten Projekte genutzt werden und welchen Realisierungsgrad die Projekte haben.

Die Nettoeinnahmen sind für die Umsetzung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage alleine ausreichend.

Nutzung der Nettoeinnahmen für sonstige Zwecke

Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke verwendet. Die Emittentin kann die Nettoeinnahmen auch für den Erwerb weiterer Anlageobjekte nutzen. Die weiteren Anlageobjekte müssen im Bereich der Erneuerbaren Energien und dabei im Bereich Biomasseheizkraftwerk und Offshore-Windparks angesiedelt sein. Derzeit werden von der österreichischen Muttergesellschaft der Emittentin bereits erste Verhandlungen zum Erwerb eines weiteren seit 2006 in Betrieb befindlichen Biomasseheizkraftwerkes in Norddeutschland geführt.

Weitere Geschäftsbereiche

Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die vorerwähnten Geschäftsbereiche und die in diesen angestrebten Anlageziele in Umsetzung der Anlagepolitik derzeit alle Kapazitäten der Gesellschaft binden. Die Emittentin wird sich daher auf diese Ge-

schäftsbereiche maßgeblich konzentrieren. Sollten sich im Zuge der Bearbeitung dieser Geschäftsbereiche weitere Möglichkeiten ergeben, im Rahmen des Satzungszweckes zusätzliche wirtschaftliche Aktivitäten zu entfalten, wird die Emittentin dies sorgfältig überlegen. Sollten solche Überlegungen dazu führen, dass die Geschäftstätigkeit ausgeweitet oder intensiviert wird, ist nicht auszuschließen, dass die Gesellschaft weiteres Kapital am Markt aufnimmt, wobei sie stets den Aspekt der Stärkung des Eigenkapitals in den Vordergrund stellen wird.

Möglichkeiten der Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik sowie die dazu notwendigen Verfahren

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft. Alle Anteile hält die Muttergesellschaft. In einer Hauptversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft kann daher durch Beschluss jederzeit eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik erfolgen.

Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Emittentin setzt keine Derivate und Termingeschäfte ein.

ERNEUERBARE ENERGIE – BIOMASSEKRAFTWERKE

Biomassekraftwerke können zum einen durch die Strom- und Wärmeerzeugung einen wertvollen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele und vor allem zur Energiegewinnung leisten, zum anderen stellen sie sinnvolle Verwertungsmöglichkeiten für Altholz und nicht verwertbares Holz dar, wodurch sie einen Beitrag zur Entsorgung leisten können.

Man unterscheidet zwischen Biomasseheizkraftwerken und Biomassekraftwerken. Beide erzeugen elektrische Energie durch die Verbrennung von fester Biomasse. Darüber hinaus erzeugt ein Biomasseheizkraftwerk Wärme, die z. B. als Prozesswärme in der Industrie oder aber auch als Nah- oder Fernwärme genutzt werden kann.

Als Rohstoffe zur Erzeugung von Strom und Wärme werden sogenannte biogene Festbrennstoffe eingesetzt. Diese können u.a. Waldholz (welches nicht als Nutzholz verwendet werden kann) oder auch Altholz (z. B. aus nicht verwertbaren Möbeln, Dachstühlen etc.) sein. Anstatt solche Holzarten einer teuren Entsorgung zuzuführen, können sie in einem Biomasse(heiz)kraftwerk zur Energie- und Wärmegewinnung eingesetzt werden.

Anlageobjekt EEV BioEnergie GmbH & Co KG – Biomasseheizkraftwerk

Das Anlageobjekt EEV BioEnergie GmbH & Co KG ist in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft errichtet und besteht

aus der BMHKW Biomasseheizkraftwerk Papenburg GmbH als beschränkt haftender Gesellschafterin (Komplementärin) und den Kommanditanteilen der BMHKW Biomasseheizkraftwerk Papenburg KG. Damit hat die EEV BioEnergie GmbH & Co KG (vormals firmierend als BMHKW Biomasseheizkraftwerk Papenburg GmbH & Co KG) alle Gesellschaftsanteile erworben und ist alleinige Gesellschafterin. Die GmbH & Co KG wiederum ist Errichterin und Betreiberin des Biomasseheizkraftwerkes.

Durch die Stellung als alleinige Gesellschafterin hat die Emittentin das alleinige Recht, über das Kraftwerk und seine Erträge zu bestimmen. Die von der Emittentin erworbenen Gesellschaftsanteile stellen einen Kauf von Rechten (**Ebene 1**) dar. Diese Rechte bestehen in dem Stimmrecht, dem Teilnahmerecht an den Gesellschafterversammlungen, dem Recht, die Geschäftspolitik zu bestimmen und die Geschäftsführung zu bestellen sowie dem Recht auf Gewinnausschüttung. Durch den vollständigen Erwerb aller Gesellschaftsanteile hat daher die Emittentin das alleinige Recht, über das Anlageobjekt EEV BioEnergie GmbH & Co KG (**Ebene 1**) zu bestimmen.

Der Kaufpreis für die gesamten Gesellschaftsanteile an der Tochtergesellschaft EEV BioEnergie GmbH & Co. KG (**Ebene 1**) in Höhe von 15 Mio. Euro ist aufgeteilt und zeitlich gestaffelt wie folgt zu zahlen: 3 Mio. Euro zum 30.11.2012, 4,5 Mio. Euro zum 28.02.2013 und 7,5 Mio. Euro zum 31.05.2013.

Der Kaufpreis ist bis zur Zahlung mit 7,5 % ab August 2012 zu verzinsen. Im Gegenzug stehen der Tochtergesellschaft bereits alle Erlöse ab dem 01.01.2012 zu. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile ist an den Abschluss eines Betriebsführungsvertrages mit Laufzeit bis 31.12.2020 mit der BM Kraftwerke Management GmbH geknüpft. Ein solcher Vertrag ist im August 2012 geschlossen worden. Eine Rückabwicklung des Erwerbs der Gesellschaftsanteile wäre nur dann möglich, wenn ein Zahlungsverzug von mindestens 10 % eintritt.

Mit dem Erwerb aller Gesellschaftsanteile an der EEV BioEnergie GmbH & Co KG (**Ebene 1**) hat die EEV AG als Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche auch das alleinige Eigentum an dem im Besitz der EEV BioEnergie GmbH & Co KG befindliche Biomasseheizkraftwerk (**Ebene 2**) erworben. Die EEV AG wird den Betrieb des Kraftwerkes (**Ebene 2**) neu strukturieren und insbesondere technisch und wirtschaftlich verbessern. Es ist dabei geplant, dass die Optimierung des Kraftwerkbetriebes durch folgende konkrete Schritte erfolgt:

Tilgung der verbleibenden (nicht dinglich besicherten) Restschuld gegenüber den das Kraftwerk ursprünglich finanzierenden Banken von 7.086.031,25 Euro (Stand 31.07.2012) im Laufe des Jahres 2013. Dem stehen liquide Barreserven der Gesellschaft von knapp 6 Mio. Euro gegenüber (Stand 31.07.2012). Dies führt dazu, dass ab Ende 2013 keinerlei Zins- und Tilgungsleistungen mehr gegenüber Banken erbracht werden müssen und die Gesell-

schaft damit bereits ihr erstes Ziel, sich selbst komplett bankenunabhängig zu finanzieren, schon in 2013 erreicht haben wird.

Auch die weitere geplante betriebswirtschaftliche Optimierung des Kraftwerkes (z. B. Kostenreduzierung beim Holzeinkauf, Optimierung der Holzzulieferung und Holzlagerung, Nutzung des erzeugten Dampfes/Wärme, Kostenreduzierung im Bereich Lagerhaltung etc.) erfordert zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch keinen Einsatz von Nettoeinnahmen aus diesem Angebot. Lassen sich die geplanten Optimierungen umsetzen, so kann dies zu Beteiligungserträgen von rund 4,5 Mio. Euro pro Jahr führen. Derzeit prüft die Emittentin, ob die Optimierung des Kraftwerkbetriebes auch durch die Übernahme der Betriebsführung in Eigenregie möglich ist und führt dazu Verhandlungen mit der Betreibergesellschaft.

Die EEV AG Deutschland ist Alleingesellschafterin der Besitzgesellschaft der EEV BioEnergie GmbH & Co. KG (**Ebene 1**). Das im Eigentum der EEV BioEnergie GmbH & Co KG stehende Biomasseheizkraftwerk (**Ebene 2**) selbst liegt in Papenburg, in Sichtweite der bekannten Meyer Werft. Der Standort befindet sich im Industriegebiet bzw. im Hafen Nord Papenburg und bietet gute Voraussetzungen für die Versorgung mit Rohstoffen mittels Schiff, Bahn und LKW.

Realisierungsgrad

Mit dem Erwerb (Kauf) aller Gesellschaftsanteile an der EEV BioEnergie GmbH & Co KG sowie der Komplementär GmbH mit notariellem Vertrag vom 11.08.2012 rückwirkend zum 01.01.2012 wurde auf der **Ebene 1** der Erwerb des Anlageobjektes EEV BioEnergie GmbH & Co KG bereits rechtlich abgeschlossen. Die mit dieser Genussrechtsemission eingeworbenen Einlagen werden auf dieser Ebene zur ratenweisen Bezahlung des Kaufpreises für die Gesellschaftsanteile verwendet.

Die EEV BioEnergie GmbH & Co KG ist die alleinige Besitzerin und Betreiberin des bereits 2002 errichteten und seit 2003 in Betrieb befindlichen Biomasseheizkraftwerkes (**Ebene 2**). Das Kraftwerk hat eine Leistung von 20 Megawatt elektrisch (MWel) und eine Feuerungswärmeleistung von 70 MW bei Dampfparametern von 500°C und einem Druck von ca. 85 bar. Die hier zum Einsatz kommende Technologie ist ein sogenanntes zirkulierendes Wirbelschichtverfahren, welches zu einem relativ sicheren Betrieb bei hohem Wirkungsgrad sowie geringem Verbrauch an Rohstoffen führt.

Im Jahr 2011 wurde das Kraftwerk einer umfassenden Revision unterzogen und hatte daher eine Verfügbarkeit von über 80 % mit über 140 Mio. Kilowattstunden eingespeistem Strom. Damit können rund 50.000 deutsche Haushalte mit Strom versorgt werden.

Die Einspeisevergütung in 2011 betrug über 14 Mio. Euro.

Die Verfügbarkeit des Kraftwerkes lag im Jahr 2010 bei fast 90 %, es hatte also sehr geringe Ausfall- bzw. Stillstandzeiten, bedingt durch die intensive Wartung und Instandhaltung. In 2010 wurden fast 160 Mio. Kilowattstunden Strom eingespeist. Die hierfür erzielte Vergütung betrug 13,6 Mio. Euro.

Das Kraftwerk wird mit Altholz betrieben, d.h. also mit nachwachsenden Rohstoffen und weiteren Stoffen gemäß der Biomasseverordnung zum Erneuerbare Energien Gesetz. Bei einer elektrischen Jahresleistung von ca. 160 Mio. Kilowattstunden werden ca. 160.000 Tonnen Rohstoffe pro Jahr benötigt. Die Rohstoffe werden direkt aus der Region angekauft und sind Bestandteil von festen Liefer- und Abnahmeverträgen. Die Verfügbarkeit dieser nachwachsenden Rohstoffe ist damit langfristig gewährleistet. Die Emittentin sieht es jedoch als eines ihrer Anlageziele im Rahmen der möglichst effektiven wirtschaftlichen Nutzung des Kraftwerkes als notwendig an, hier bereits mittelfristig in enger Zusammenarbeit mit dem Betreiber eine Kostenreduzierung zu erreichen. Sollte dies gelingen, ist eine deutlich erhöhte Rentabilität des Kraftwerkes zu erwarten.

Betrieb und Wartung des Kraftwerkes werden von einer darauf seit vielen Jahren spezialisierten Gesellschaft ausgeführt, die ebenfalls langfristig per Vertrag an die Emittentin gebunden ist. Durch die ständige Revision des Kraftwerkes und insbesondere des Kessels, ist das Biomasseheizkraftwerk Papenburg auf eine langfristige Lebensdauer ausgelegt, die einen Betrieb von über 40 Jahren erwarten lässt.

Der erzeugte Strom wird zur Zeit am freien Markt direkt verkauft und nicht im Rahmen der durch das EEG festgelegten Einspeisevergütung vergütet. Dadurch können höhere Abnahmepreise erzielt und entsprechende Renditen erwirtschaftet werden. Entscheidend hier ist, dass der erzeugte Strom von einem Netzbetreiber in vollem Umfang zu vertretbaren Preisen abgenommen wird. Ziel der Emittentin ist es, gemeinsam mit der Betreibergesellschaft dies weiter betriebswirtschaftlich zu optimieren.

Aufgrund des Standortes bestehen gute Möglichkeiten, die erzeugte Wärme in Zukunft ebenfalls zu nutzen. Neben der grundsätzlichen Möglichkeit, ein Fernwärmenetz in Verbindung mit der Neuansiedlung weiterer industrieller Betriebe zu realisieren, besteht auch der Ansatz, die Wärme im Rahmen weiterer möglicher Projekte zu nutzen. Derartige Projekte können u.a. in der Errichtung einer Biogasanlage oder der Errichtung von Fischaufzuchtbecken bestehen.

Im Jahr 2012 gab es einen Störfall im Kraftwerksbetrieb. Dadurch kam es zu kurzzeitigen Ausfällen. Alle Schäden sind bereits behoben. Das Kraftwerk arbeitet inzwischen weiter planmäßig unter

weitgehender Auslastung. Die notwendigen Reparaturarbeiten wurden im laufenden Geschäftsbetrieb erledigt und auch bezahlt. Sie werden aller Voraussicht nach das Geschäftsergebnis im laufenden Jahr nicht oder allenfalls relativ gering belasten. Derzeit laufen erste Verhandlungen mit der Versicherungsgesellschaft hinsichtlich deren Einstandspflicht. Sollte sich herausstellen, dass die Versicherung einstandspflichtig ist, sind aus Versicherungsleistungen noch zusätzliche Vergütungen in Höhe von möglicherweise bis zu ca. 1 Mio. Euro zu erwarten.

Inzwischen befindet sich die österreichische Muttergesellschaft der Emittentin in ersten Verhandlungen mit dem Ziel, in Zukunft ein weiteres Kraftwerk gleicher Art in Norddeutschland durch den Erwerb der Gesellschaftsanteile zu übernehmen. Dieses Kraftwerk würde die Ausrichtung der EEV AG stärken. Hervorzuheben ist dabei, dass dieses Kraftwerk bereits ein Nutzungskonzept für die Verwertung der anfallenden Wärme (Fernwärme) besitzt. Verträge oder Vorverträge über einen teilweisen oder vollständigen Erwerb sind derzeit noch nicht geschlossen worden.

ERNEUERBARE ENERGIE – OFFSHORE-WINDPARKS

Heute stellen erneuerbare Energiequellen ca. 10 % der Primärenergie und rund 16 % des verbrauchten Stroms zur Verfügung. Gerade bei der Windenergie, insbesondere im Offshore-Bereich, bestehen große Ausbaupotenziale, nachdem andere Energieerzeugungsmethoden (z. B. Wasserkraft) ihre Potenziale weitestgehend erschlossen haben. Im Bereich der Windenergie ist die technische Entwicklung weit fortgeschritten. Bis zum Jahr 2011 wurden in Deutschland über 22.000 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Leistung von ca. 29.000 MW installiert, davon allein im vergangenen Jahr 895 Anlagen mit einer Leistung von 2.085 MW. Das bedeutet, dass die bereits installierten WEA rund 48 Mrd. kWh Strom produzieren und somit einen Anteil an der innerdeutschen Energieversorgung von über 7,8 % haben. Der Einsatz der WEA führt auch zur Verringerung der CO₂-Emissionen von ca. 36 Mio. Tonnen pro Jahr.

Nachdem die Möglichkeiten, landgestützte Windenergieanlagen zu errichten, weitestgehend erschöpft sind, wendet sich nunmehr insbesondere die deutsche Energie- und Umweltpolitik EU-weit führend dem Auf- und Ausbau von Offshore-Windparks und Offshore-Netzen zu. Jüngste Gesetzesvorhaben auf diesem Gebiet sollen die langfristige und sichere Entwicklung, Errichtung und vor allem den langfristig betriebswirtschaftlich erfolgreichen Betrieb von Offshore-Windparks innerhalb der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) fördern. Durch langfristige gesetzliche und politische Planungen soll erreicht werden, dass die bundesweite Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit erneuerbaren Energien sichergestellt wird. Hierzu sind derzeit umfangreiche gesetzgeberische Initiativen und Planungen für die

Vergabe von Genehmigungen zur Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen in der Umsetzung.

Anlageobjekt: OWP Skua GmbH

Das Anlageobjekt OWP Skua GmbH ist in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet. Die Emittentin hat alle GmbH-Anteile daran übernommen und ist damit alleinige Gesellschafterin dieses Anlageobjektes (**Ebene 1**). Zweck der OWP Skua GmbH ist die Planung eines Offshore-Windparks in der AWZ in der Nordsee und die Durchführung des zur Errichtung eines Windparks erforderlichen Genehmigungsverfahrens. Die Gesellschaft ist keine produzierende Gesellschaft, sondern befasst sich ausschliesslich mit der Planung, dem erforderlichen Genehmigungsverfahren und dem anschließenden Verkauf des Anlageobjektes. Die von den Erwerbern der angebotenen Vermögensanlage aufzubringenden Mittel werden zur Zahlung des Kaufpreises für den Erwerb der Gesellschaftsanteile (GmbH-Anteile) und zur Weiterentwicklung des Projektes Offshore-Windparkplanung bis hin zur Genehmigungsreife eingesetzt.

Die von der Emittentin erworbenen Gesellschaftsanteile stellen einen Kauf von Rechten dar. Diese Rechte bestehen in dem Stimmrecht, dem Teilnahmerecht an den Gesellschafterversammlungen, dem Recht, die Geschäftspolitik zu bestimmen und die Geschäftsführung zu bestellen sowie dem Recht auf Gewinnausschüttung. Durch den vollständigen Erwerb aller Gesellschaftsanteile hat daher die Emittentin das alleinige Recht, über das Anlageobjekt OWP Skua GmbH zu bestimmen.

Die Emittentin wird einen Betrag von 11,5 Mio. Euro, der durch die Emission der Genussrechte generiert werden soll, für die von ihr erworbenen Gesellschaftsanteile an der OWP Skua GmbH bezahlen (**Ebene 1**) und weitere rund 3 Mio. Euro in die Weiterentwicklung der Planungen für diesen Windpark mit 80 nach Abschluß der Planung und Erteilung der Genehmigung zu errichtenden Windkraftanlagen investieren. Ziel ist es, diesen Offshore-Windpark zur Genehmigungsreife fortzuentwickeln. Der bis zur Baureife fertig geplante Windpark soll dann an ein Unternehmen verkauft werden, das anschließend die Windkraftanlagen aufgrund der Planungen errichtet. Der Kaufpreis der Gesellschaftsanteile an der Tochtergesellschaft OWP Skua GmbH in Höhe von 11,5 Mio. Euro ist aufgeteilt und zeitlich gestaffelt wie folgt zu zahlen: 2,3 Mio. Euro zum 30.11.2012, 3,45 Mio. Euro zum 28.02.2013 und 5,75 Mio. Euro zum 31.05.2013. Der Kaufpreis ist bis zur Zahlung mit 7,5 % ab August 2012 zu verzinsen. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile ist an den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages zur weiteren Projektentwicklung mit der NOW Nordsee-Offshore-Wind GmbH mit einer Laufzeit bis zur Erteilung der ersten Baufreigabe für das Projekt geknüpft. Ein solcher Vertrag wurde im August 2012 geschlossen. Eine Rückabwicklung des Erwerbs der Gesellschaftsanteile wäre nur möglich, wenn ein

Zahlungsverzug von mindestens 10 % eintritt.

Derzeit liegen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zahlreiche Anträge über die Zulassung von Windenergieanlagen in weiten Teilen der deutschen Nord- und Ostsee vor. Das BSH ist zuständig für die Zulassung solcher Windenergieanlagen innerhalb der deutschen AWZ. Rechtliche Grundlagen für die Errichtung von Offshore-Windenergieanlagen in der deutschen AWZ sind das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRUe) und das deutsche Seeaufgabengesetz (SeeAufgG). Die darauf beruhende Seeanlagenverordnung (SeeAnIV) regelt das Genehmigungsverfahren.

Eine Genehmigung zur Errichtung eines Offshore-Windparks ist dann zu erteilen, wenn die folgenden drei Voraussetzungen insgesamt erfüllt sind:

1. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wird nicht beeinträchtigt.
2. Die Meeresumwelt wird nicht gefährdet.
3. Die Erfordernisse der Raumordnung, nämlich Beachtung der Ziele und Berücksichtigung der Grundsätze der Raumordnung oder sonstige überwiegende öffentlichen Belange, nämlich solche der Landesverteidigung, Rohstoffsicherung und Fischerei, stehen nicht entgegen.

Sind alle vorstehenden Belange berücksichtigt, muss eine Genehmigung zur Errichtung der Offshore-Windenergieanlagen in dem jeweiligen Offshore-Windenergiepark erteilt werden.

Wichtig ist bei der Planung solcher Windparks, dass die Netzanbindung sichergestellt wird. Nur dann, wenn der Windpark die erzeugte Energie in ein Stromnetz einspeisen kann, ist das Projekt wirtschaftlich erfolgreich. Dazu werden derzeit seitens der Behörden die entsprechenden Voraussetzungen für den Offshore-Netzausbau rechtlich geregelt.

Da die für Windenergieparks vorgesehenen Seeflächen begrenzt sind, kann nur eine bestimmte Anzahl von Windparks genehmigt werden. Eine Genehmigung muss erteilt werden, wenn die Projektierungsphase beendet ist und die drei beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Dies bedeutet, dass bereits für die Projektierungsphase bestimmte Abschnitte in der Nordsee vom Projektentwickler verbindlich beplant werden müssen. Für die Beplanung solcher Flächen sind einige Jahre Planungs- und Entwicklungstätigkeit erforderlich. Für Offshore-Windparks mit rund 80 Windenergieanlagen, die in einer Wassertiefe von rund 40 Metern im Meeresboden verankert werden, betragen die Entwicklungskosten bis zu 15 Mio. Euro. Ist ein solches Vorhaben einmal durchgeplant und genehmigt, so hat sich in aller Regel der Wert

des ursprünglich investierten Kapitals vervielfacht. Dem Inhaber der Genehmigung steht es dann frei, selbst oder mit Partnern den Windpark zu errichten und zu betreiben oder dieses Recht an andere zu veräußern.

Voraussetzung zur Erlangung einer solchen Genehmigung sind neben der Verfügbarkeit eines Teams von hochqualifizierten Spezialisten auch der Zugriff auf Flächen und Projekte sowie die Fähigkeit, eigene Projekte zu entwickeln. Die reine Entwicklungszeit für ein Windenergieprojekt kann mehrere Jahre dauern. Gewöhnlich können Planungsphasen nicht durch klassische Bankfinanzierung abgedeckt werden. Deshalb beabsichtigt die EEV AG, die Projektentwicklungskosten für die Errichtung eines Offshore-Windparks vorzufinanzieren.

Realisierungsgrad

Mit dem Erwerb (Kauf) aller Gesellschaftsanteile an der OWP Skua GmbH mit notariellem Vertrag vom 11.08.2012 rückwirkend zum 01.01.2012 wurde auf der **(Ebene 1)** der Erwerb des Anlageobjektes OWP Skua GmbH bereits rechtlich abgeschlossen. Die mit dieser Genussrechtsemission eingeworbenen Einlagen werden auf dieser Ebene zur ratenweisen Bezahlung des Kaufpreises für die Gesellschaftsanteile sowie zur weiteren Planung des Windparks und damit nur zur Fortführung des behördlichen Genehmigungsverfahrens eingesetzt.

Zur Errichtung des Offshore Windparks ist eine behördliche Genehmigung, nämlich eine Genehmigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), erforderlich. Das Genehmigungsverfahren muss drei Stufen durchlaufen. In der ersten Stufe erfolgen das Park-Layout, die Umweltuntersuchung, die geophysikalische Untersuchung, die geotechnische Untersuchung, die Risikoanalyse, die Kollisionsanalyse, das Pre-Design und die Projektzertifizierung (BSH 1 Level).

Erst nach Abschluss der ersten Stufe ist der Netzanschluss zu beantragen.

In einem zweiten Schritt erfolgen die Baugrundhauptuntersuchung, die technische Detailauslegung und die Auswahl der Hauptkomponenten.

Die dritte Stufe beinhaltet dann die Baufreigabe, die Erstellung des Errichtungshandbuchs, des Betriebshandbuchs, des Qualitätsmanagementhandbuchs und des Instandhaltungsplanes.

Das Projekt befindet sich derzeit in der Stufe 1.

Die OWP Skua GmbH hat es sich zum erklärten Ziel gesetzt, die erforderliche behördliche Genehmigung des BSH zur Errichtung und Betrieb eines Offshore-Windparks zu erreichen und befindet sich derzeit im Planungsstadium (Stufe 1) dafür. Sobald die Planungen abgeschlossen sind und die Veränderungssperre aufgehoben wurde, wird die Gesellschaft den bereits beim BSH am

26.05.2008 gestellten Antrag auf Genehmigung des Offshore-Windparks in der deutschen AWZ in der Nordsee weiter voranbringen. Die weiteren Planungen werden voraussichtlich 2 Jahre betragen. Die Veränderungssperre ist zeitlich befristet auf maximal 3 Jahre. Angesichts der Bestrebungen in der Politik, die Möglichkeiten der Netzanschlüsse für Offshore-Windparks stark voran zu treiben, hält es die Gesellschaft für durchaus realistisch, in voraussichtlich 2 Jahren die Entwicklung abgeschlossen zu haben. Allerdings handelt es sich dabei um eine **Prognose** der Gesellschaft.

Die Emittentin geht dabei davon aus, dass aufgrund des bisherigen Planungsstadiums ein zeitlicher Vorsprung von rund zwei Jahren vor anderen Mitbewerbern besteht und die voraussichtlichen Kosten bis zur Genehmigungserteilung die Höhe von 15 Mio. Euro nicht überschreiten. Da die weitere Entwicklung bis zur Erteilung der Genehmigung (Baufreigabe) einige Jahre in Anspruch nehmen wird, geht die Gesellschaft davon aus, dass die inzwischen besonders im öffentlichen Fokus stehenden Netzausbaupläne für die notwendige Stromeinspeisung bis dahin abgeschlossen sind. Ist diese Annahme richtig, so wird bereits unmittelbar nach Errichtung der ersten Windenergieanlage in einem solchen Park die Netzanbindung und damit die Stromeinspeisung erfolgen. Dies würde dazu führen, dass Baugenehmigungen dann erheblich schneller in wirtschaftlichen Erfolg umgesetzt werden und deutlich im Wert steigen.

Die Emittentin befindet sich darüber hinaus derzeit in Verhandlungen mit einer Projektgesellschaft, die mehrere Genehmigungsverfahren für Offshore-Windparks in der Nordsee betreibt. Jedes dieser Projekte sieht rund 80 Windenergieanlagen pro Windpark vor. Alle geplanten Offshore-Windparks liegen in der deutschen AWZ. Das gesamte Volumen der ca. 320 Windenergieanlagen aus allen vier Windparks zusammen beträgt zwischen 1,6 GW und 2,4 GW.

Weitere, nach § 9 Abs. 2 VermVerkProspV erforderliche Angaben:

Die Anlageobjekte, die die Emittentin erworben hat, bestehen aus Gesellschaftsanteilen. Es handelt sich also um den Erwerb von Rechten (**Ebene 1**). Das Genussrechtskapital dient zur Zahlung der Kaufpreise und zum weiteren Betreiben des Genehmigungsverfahrens.

Den nach §§ 3, 7 VermVerkProspV zu nennenden Personen, der Prospektverantwortlichen und Anbieterin (die deutsche EEV AG) und der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (die österreichische EEV AG), stand und steht an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben das Eigentum vollständig zu. Die Prospektverantwortliche und Anbieterin hält alle Anteile an den Anlageobjekten EEV BioEnergie GmbH & Co KG und OWP Skua GmbH. Die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin im Zeitpunkt der

Prospektaufstellung, die Muttergesellschaft, wiederum hält alle Anteile an der EEV AG in Deutschland, die Prospektverantwortliche und Anbieterin der mit diesem Prospekt angebotenen Vermögensanlage ist. Darüber hinaus stehen oder standen den nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen, der Prospektverantwortlichen und Anbieterin (die deutsche EEV AG), der Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin im Zeitpunkt der Prospektaufstellung (die österreichische EEV AG) sowie dem Mitglied des Vorstandes (Herr A. Fekete) und den Mitgliedern des Aufsichtsrates (Herrn Bernhart, Prof. Schreiber, Prof. Dr. Wendl) kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung daran zu.

Beiräte der Emittentin, Treuhänder und sonstige Personen bestehen nicht.

Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen der Anlageobjekte

Die Anlageobjekte EEV BioEnergie GmbH & Co KG, das Biomasseheizkraftwerk, OWP Skua GmbH sind dinglich nicht belastet.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes EEV BioEnergie GmbH & Co KG und des Biomasseheizkraftwerkes insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel bestehen nicht.

Rechtliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes OWP Skua GmbH und des weiter zu planenden Windparks insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel bestehen nicht. Die Veränderungssperre betrifft nur einen kleinen Teil der Fläche, ist nur vorübergehend (befristet auf maximal 3 Jahre ab dem 15.06.2012) und hindert die Weiterentwicklung und auch den späteren Verkauf der beplanten Fläche nicht.

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel

Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes EEV BioEnergie GmbH & Co KG und des Biomasseheizkraftwerkes insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel bestehen nicht. Tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjektes OWP Skua GmbH und des weiter zu planenden Windparks insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel bestehen nicht.

Behördliche Genehmigungen

Für Erwerb und Halten der gesamten Gesellschaftsanteile an der EEV BioEnergie GmbH & Co KG, dem Anlageobjekt, sind keine

behördlichen Genehmigungen erforderlich. Für den Betrieb des Biomasseheizkraftwerkes sind behördliche Genehmigungen erforderlich. Diese liegen seit 2003 vor.

Für Erwerb und Halten der gesamten Gesellschaftsanteile am Anlageobjekt OWP Skua GmbH sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Eine behördliche Genehmigung des BSH zur Errichtung des geplanten Windparks ist am 26.05.2008 beantragt worden, aber noch nicht erteilt. Insofern wird auf die Risikohinweise am Anfang dieses Prospektes unter der Überschrift „Aufsichtsbehördliche Genehmigungen“ verwiesen.

Verträge, die der Emittent über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile geschlossen hat

Mit notarieller Urkunde vom 11.08.2012 (Kaufvertrag für den Anteilserwerb) wurden rückwirkend zum 01.01.2012 alle Gesellschaftsanteile an der BMHKW Biomasseheizkraftwerk Papenburg Verwaltungs GmbH (Komplementärin der BMHKW Biomasseheizkraftwerk Papenburg GmbH & Co KG) sowie alle Gesellschaftsanteile (Kommanditanteile) der BMHKW Biomasseheizkraftwerk Papenburg KG für einen Kaufpreis von insgesamt 15 Mio EUR übernommen (**Ebene 1**). Die übernommene Gesellschaft wurde anschließend umbenannt in EEV BioEnergie GmbH & Co KG. Die rückwirkende Übernahme aller Gesellschaftsanteile zum 01.01.2012 bedeutet, dass alle ab dem 01.01.2012 erzielten Einspeiseerlöse der Gesellschaft vollumfänglich zustehen, denn die EEV BioEnergie GmbH & Co KG ist die alleinige Besitzerin des Biomasseheizkraftwerkes. Die im Rahmen des Vertrages über den Anteilserwerb am Anlageobjekt EEV BioEnergie GmbH & Co KG getroffene Regelung zur Zahlung des Kaufpreises, Fälligkeit der einzelnen Raten und Verzinsung wurde bereits im Zusammenhang mit der Beschreibung des Anlageobjektes unter dem Punkt „Realisierungsgrad“ beschrieben.

Mit notarieller Urkunde vom 11.08.2012 (Kaufvertrag für den Anteilserwerb) wurden rückwirkend zum 01.01.2012 alle Gesellschaftsanteile der OWP Skua GmbH für einen Kaufpreis von insgesamt 11,5 Mio EUR übernommen (**Ebene 1**). Dabei handelt es sich um eine Gesellschaft, die keine operativen Tätigkeiten entfaltet und keine Umsatzerlöse erzielt. Die Gesellschaft ist ausschließlich mit der Planung des Offshore-Windparks und der Erlangung der erforderlichen behördlichen Genehmigung befasst. Die im Rahmen des Vertrages über den Anteilserwerb am Anlageobjekt OWP Skua getroffene Regelung zur Zahlung des Kaufpreises, Fälligkeit der einzelnen Raten und Verzinsung wurde bereits im Zusammenhang mit der Beschreibung des Anlageobjektes unter dem Punkt „Realisierungsgrad“ beschrieben.

Bewertungsgutachten wurden nicht erstellt.

Lieferungen und Leistungen durch Personen, die nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspkV zu nennen sind, das sind die Pros-

pektverantwortliche und Anbieterin (die deutsche EEV AG), die Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin im Zeitpunkt der Prospektaufstellung (die österreichische EEV AG) und das Mitglied des Vorstandes (Herr A. Fekete) sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates (Herren Bernhart, Prof. Schreiber, Prof. Dr. Wendl), werden nicht erbracht. Beiräte der Emittentin, Treuhänder und sonstige Personen bestehen nicht.

VORAUSSICHTLICHE GESAMTKOSTEN (PROGNOSE)

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte werden in den nachfolgenden Investitions- & Finanzierungsplänen (Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsrechnungen) dargestellt und erläutert. Es handelt sich dabei um Prognosen der Emittentin. Dabei werden zunächst die voraussichtlichen Gesamtkosten der EEV AG hinsichtlich des Erwerbs der Anlageobjekte inklusive Nebenkosten (Ebene 1) dargestellt. Die beiden anschließenden Übersichten (Investitions- und Finanzierungspläne) zeigen den Mitteleinsatz dann mit ausgewiesenen Zinsen und Entwicklungskosten für die Anlageobjekte EEV BioEnergie GmbH & Co KG und OWP Skua GmbH.

PROGNOSE Investitions- und Finanzierungsplan Emittentin (EEV AG)

	in Euro	In % der Gesamtinvestition
INVESTITION		
Aufwand für den Erwerb der Anlageobjekte (inkl. Nebenkosten):		
• Anteile an der EEV BioEnergie GmbH & Co. KG und der Komplementär GmbH	15.740.625	41,42%
• Anteile an der OWP Skua GmbH und Aufwand für die Entwicklung des Windparks	15.067.300	39,65%
Gesamtinvestition	30.807.925	81,07%
Provisionen:	5.320.000	14,00%
Liquiditätsreserve	1.872.075	4,93%
Finanzierung		
(Eigen-)Kapital		
• Davon Gründungsgesellschafterin	0	0
• Davon EEV AG	0	0
• Davon Genussrechtskapital	38.000.000	100%
Agio	0	0
Fremdkapital	0	0
= Gesamtfinanzierung	38.000.000	100%

Die Emittentin plant, alle Investitionen vollständig durch Genussrechtskapital zu finanzieren. Eine Aufnahme von Bankkrediten ist nicht geplant.

Zwischenfinanzierungsmittel: Die Kaufpreiszahlung ist gestundet und erfolgt in Raten. Die auf die Kaufpreise ausstehenden Raten sind mit 7,5% p. a. ab August 2012 zu verzinsen. Die auf die Kaufpreise in Höhe von insgesamt 26,5 Mio. Euro anfallenden Zinsen betragen insgesamt 1.307.925 Euro und sind in den vorstehend dargestellten Kosten als Nebenkosten für die Investitionen enthalten.

Der Kaufpreis für das Anlageobjekt **EEV BioEnergie GmbH & Co KG** in Höhe von 15 Mio. Euro entfällt in Höhe von 14.972.500 Euro auf den Erwerb der Anteile an der EEV BioEnergie GmbH & Co KG und in Höhe von 27.500 Euro auf den Erwerb der Anteile der Komplementär GmbH. Der Gesamtkaufpreis ist aufgeteilt und zeitlich gestaffelt wie folgt zu zahlen: 3 Mio. Euro zum 30.11.2012, 4,5 Mio. Euro zum 28.02.2013 und 7,5 Mio. Euro zum 31.05.2013. Hinzu kommen Zinsen in Höhe von insgesamt 740.625 Euro, so dass die Gesamtinvestition 15.740.625 Euro beträgt.

PROGNOSE Investition- und Finanzierungsplan Anlageobjekt EEV BioEnergie GmbH & Co. KG

	in Euro	In % der Gesamtinvestition
INVESTITION		
Aufwand für den Erwerb des Biomasseheizkraftwerks		
• Anschaffungskosten	15.000.000	95,3%
• Nebenkosten (Zinsen für Kaufpreis- stundung)	740.625	4,7%
= Gesamtinvestition	15.740.625	100%
Finanzierung		
Kapital		
• Davon Gründungsgesellschafterin	0	0
• Davon EEV AG	15.740.625	100%
= Gesamtfinanzierung	15.740.625	100%

Der Kaufpreis für das **Anlageobjekt OWP Skua GmbH** in Höhe von 11,5 Mio. Euro ist aufgeteilt und zeitlich gestaffelt wie folgt zu zahlen: 2,3 Mio. Euro zum 30.11.2012, 3,45 Mio. Euro zum 28.02.2013 und 5,75 Mio. Euro zum 31.05.2013. Hinzu kommen Zinsen in Höhe von insgesamt 567.300 Euro, sowie die Entwicklungskosten von 3 Mio. Euro, so dass die Gesamtinvestition 15.067.300 Euro beträgt.

PROGNOSE Investitions- und Finanzierungsplan Anlageobjekt OWP Skua GmbH

	in Euro	In % der Gesamtinvestition
INVESTITION		
Aufwand für den Erwerb der Planungen		
• Anschaffungskosten	11.500.000	76,32%
• Nebenkosten (Zinsen für Kaufpreis- stundung)	567.300	3,77%
• Entwicklungskosten	3.000.000	19,91%
= Gesamtinvestition	15.067.300	100%
Finanzierung		
Kapital		
• Davon Gründungsgesellschafterin	0	0
• Davon EEV AG	15.067.300	100%
= Gesamtfinanzierung	15.067.300	100%

Die Emittentin geht davon aus, die mit diesem Prospekt angebotene Vermögensanlage so zu platzieren, dass das Genussrechtskapital zum entsprechenden Zeitpunkt der Fälligkeit der Raten für die Kaufpreise in der notwendigen Höhe eingeworben ist. Daher ist entsprechend dieser **Prognose** eine weitere Zwischenfinanzierung nicht notwendig.

Die Emittentin nimmt keine Fremdmittel in Form von **Endfinanzierungsmitteln** auf. Es sind auch keine Eigen- oder Fremdmittel verbindlich zu gesagt.

Die angestrebte Fremdkapitalquote liegt bei Null, daher wirken sich Hebeleffekte nicht aus, denn Fremdmittel werden nicht aufgenommen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 10 VermVerkProspV)

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 15 VermVerkProspV im Abschnitt „Angaben nach § 15 VermVerkProspV“ dargestellt.

Jahresabschluss der Emittentin (§ 11 VermVerkProspV)

Angaben zum Jahresabschluss werden aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 15 VermVerkProspV im Abschnitt „Angaben nach § 15 VermVerkProspV“ dargestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat der EEV AG (§ 12 VermVerkProspV)

Vorstand:

Die Funktion des Vorstandes einer Aktiengesellschaft ist in § 76 Abs. 1 AktG festgelegt. Danach leitet der Vorstand die Gesellschaft in eigener Verantwortung.

Zum Alleinvorstand der Gesellschaft wurde Herr Anthony Fekete, Jahrgang 1954, mit Beschluss vom 02.07.2012 bestellt. Er vertritt die Gesellschaft allein. Herr Fekete ist ein international erfahrener Manager, der lange Jahre in leitender Position für mehrere Großbanken und Industriekonzerne gearbeitet hat. Herr Fekete hat sowohl die britische als auch die ungarische Staatsangehörigkeit und spricht mehrere Sprachen, namentlich Deutsch, Englisch und Ungarisch fließend.

Aufsichtsrat:

Die Funktion des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft ist in § 111 Abs. 1 AktG geregelt. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung, also die Tätigkeit des Vorstandes, zu überwachen. Zum Aufsichtsrat der Gesellschaft wurden die nachfolgenden Personen gewählt:

Mag. Peter Bernhart, Vorsitzender

Prof. Arno Schreiber, stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Erich Wendl, Aufsichtsrat

Mag. Peter Bernhart ist österreichischer Staatsangehöriger und gleichzeitig Vorstand der Muttergesellschaft der Emittentin, der EEV AG in Wien. Mag. Bernhart, geboren 1961, hat Betriebswirtschaft studiert und ist darüber hinaus in Wien als Steuerberater tätig.

Prof. Arno Schreiber, Jahrgang 1938, hat Rechtswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften studiert und war viele Jahre Stadtdirektor in Norderney und anschließend in Cuxhaven. Von 1985 bis 2003 war Prof. Schreiber Oberstadtdirektor von Wilhelmshaven. Prof. Schreiber ist seit 1988 Lehrbeauftragter der Universität Oldenburg und seit 2010 Honorarprofessor.

Prof. Dr. Wendl, Jahrgang 1948, ist österreichischer Staatsbürger und Generalsekretär der Europäischen Akademie Wien (EAW). Die EAW wurde bereits 1962 gegründet und ging aus dem Europahaus hervor. Es handelt sich um ein Forum für Bildung, Integration und Verständigung in Europa.

Vorstand und Aufsichtsrat sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Dransfelder Str. 7, 37079 Göttingen zu erreichen.

Eine Funktionstrennung liegt bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht vor.

Beirat:

Bei einem Beirat handelt es sich um eine freiwillige Einrichtung, die gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. Nach der Satzung der EEV AG (§ 18) soll der Beirat ein spezielles Fachgremium mit besonderer Sachkenntnis in den Geschäftsfeldern der Emittentin sein und durch

seinen fachlichen Rat die Gesellschaft unterstützen, ohne jedoch Organ der Gesellschaft zu sein. Ein Beirat ist noch nicht gewählt.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie den Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Mitgliedern insgesamt zustehen, getrennt nach Geschäftsführung oder Vorstand, Aufsichtsgremien und Beiräten

Der Vorstand erhält ein festes Jahresgehalt von 120.000 Euro brutto und gegen Nachweis den Ersatz notwendiger Auslagen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft eine Provision von 4 % (brutto) des vom Vorstand persönlich eingeworbenen Genussrechtskapitals an den Vorstand zahlen. Außerdem wird die Gesellschaft eine Directors-and-Officers-Versicherung (D&O) für den Vorstand abschließen und diese Kosten tragen. Darüber hinaus stehen dem Vorstand keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen zu.

Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, über deren Höhe die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses entscheidet. Betragsmäßige Festlegungen hierzu sind noch nicht erfolgt. Außerdem steht ihnen gegen Nachweis der Ersatz aller notwendigen Auslagen einschließlich ggf. anfallender Umsatzsteuer zu. Darüber hinaus stehen den Aufsichtsratsmitgliedern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen zu.

Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, über deren Höhe die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses entscheidet. Betragsmäßige Festlegungen hierzu sind noch nicht erfolgt. Außerdem steht ihnen gegen Nachweis der Ersatz aller notwendigen Auslagen einschließlich ggf. anfallender Umsatzsteuer zu. Darüber hinaus stehen den Beiratsmitgliedern keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen zu. Ein Beirat ist im Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung noch nicht gewählt. Daher beschränken sich die nachfolgenden Angaben auf das Mitglied des Vorstandes, hier auf den Alleinvorstand und das Aufsichtsgremium, hier den Aufsichtsrat.

Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate, hinsichtlich des Mitgliedes des Vorstandes oder

der Mitglieder des Aufsichtsrates bestehen nicht.

Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist unter Angabe von Art und Höhe der Strafe, sofern der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt bestehen hinsichtlich des Mitgliedes des Vorstandes oder der Mitglieder des Aufsichtsrates nicht.

Über das Vermögen des Mitgliedes des Vorstandes oder der Mitglieder des Aufsichtsrates ist innerhalb der letzten fünf Jahren kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen worden.

Das Mitglied des Vorstandes oder die Mitglieder des Aufsichtsrates waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Es gab keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht für das Mitglied des Vorstandes oder für die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Das alleinige Mitglied der Geschäftsführung, hier der Vorstand, Herr Fekete, ist in seiner Position als Alleinvorstand der EEV AG als Anbieterin und Emittentin mit dem Vertrieb der mit diesem Prospekt angebotenen Vermögensanlage betraut. Die Mitglieder der Aufsichtsgremien der Emittentin, hier die drei Mitglieder des Aufsichtsrates, sind Organe der Emittentin und daher als Organe für die Emittentin tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist.

Das Mitglied des Vorstandes oder die Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied des Vorstandes oder die Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin sind nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Das Mitglied des Vorstandes oder die Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Das Mitglied des Vorstandes oder die Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Das Mitglied des Vorstandes oder die Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittenten sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Der Vorstand, Herr Fekete, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und erhält eine Provision von 4% brutto für alle von ihm persönlich eingeworbenen Genussrechte.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Das Mitglied des Vorstandes oder die Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln dies auch nicht.

Das Mitglied des Vorstandes oder die Mitglieder des Aufsichtsrates der Emittentin erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

Angaben über den Treuhänder

Ein Treuhänder ist nicht bestellt. Angaben nach § 12 Abs. 5 VermVerkProspV zum Treuhänder hinsichtlich Name, Anschrift, bei juristischen Personen Firma und Sitz, Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit, seine wesentlichen Rechte und Pflichten, der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung und Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen können, entfallen daher.

Angaben nach § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV

Anbieter und Prospektverantwortliche ist die EEV AG, gesetzlich vertreten durch den Vorstand. Der Alleinvorstand besteht aus Herrn Anthony Fekete. Der Aufsichtsrat ist besetzt mit Herrn Mag. Peter Bernhart als Vorsitzender, Herrn Prof. Dr. Arno Schreiber als stellvertretender Vorsitzender und Herrn Prof. Dr. Erich Wendl als Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat sind unter der Geschäftsanschrift der Gesellschaft, Dransfelder Str. 7, 37079 Göttingen, zu erreichen. Eine Funktionstrennung liegt bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates nicht vor.

Solche Personen, die nicht in den Kreis der nach dieser Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben („sonstige Personen“), sind nicht vorhanden.

Da sonstige Personen im Sinne der vorstehenden Beschreibung nicht vorhanden sind, entfallen Angaben zu den Namen, der Geschäftsanschrift, der Funktion bei der Emittentin, zu Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte sowie zum Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art.

Anbieter und Prospektverantwortliche sowie Emittentin ist die EEV AG, eine juristische Person. Diese wird durch den Vorstand vertreten, der wiederum durch den Aufsichtsrat als Organ der EEV AG beaufsichtigt und überwacht wird. Daher beziehen sich die nachfolgenden Angaben auf den Vorstand, Herrn Fekete, und die drei Aufsichtsratsmitglieder.

Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates haben keine Eintragungen, die in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d Strafgesetzbuch, § 54 Kreditwesengesetz, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung in einem Führungszeugnis, welches zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate sein darf, enthalten sind.

Der Vorstand und die Herren Bernhart und Wendl aus dem Aufsichtsrat, die Organe der EEV AG sind und keine Deutschen sind, haben keine ausländische Verurteilung wegen einer Straftat, die mit einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d Strafgesetzbuch, § 54 Kreditwesengesetz, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist und bei denen der Zeitraum zwischen dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung und der Prospektaufstellung weniger als fünf Jahre beträgt.

Über das Vermögen des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgten weder gegenüber dem Vorstand noch gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern.

Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, denn die Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche, die EEV AG, bietet die Vermögensanlagen selbst an.

Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht für Unternehmen tätig, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht für Unternehmen tätig, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte erbringen.

Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die dem Emittenten Fremdkapital geben.

Der Vorstand ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt, denn er ist das Organ der Emittentin und die Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche, die EEV AG, bietet die Vermögensanlagen selbst an. Der Vorstand, Herr Fekete, ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und erhält eine Provision von 4% brutto für alle von ihm persönlich eingeworbenen Genussrechte. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind zwar Organ der Gesellschaft, überwachen die Tätigkeit des Vorstandes, sind aber zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Emittentin weder Fremdkapital zur Verfügung, noch vermitteln sie dies.

Der Vorstand und die Mitglieder des Aufsichtsrates erbringen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte keine Lieferungen oder Leistungen.

Der jüngste Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten der Emittentin (§ 13 VermVerkProspV)

Angaben zum jüngsten Geschäftsgang und zu den Geschäftsaussichten der Emittentin werden aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 15 VermVerkProspV im Abschnitt „Die Geschäftstätigkeit

der Emittentin“, „Anlageziele, Anlagestrategie und Anlagepolitik der Emittentin“ sowie im Bereich „Angaben nach § 15 VermVerkProspV“ dargestellt.

Gewährleistete Vermögensanlagen (§ 14 VermVerkProspV)

Für das Angebot der Vermögensanlage, für deren Verzinsung oder Rückzahlung hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

Angaben nach § 15 VermVerkProspV

ERÖFFNUNGSBILANZ DER EEV AG PER 25.07.2012

AKTIVA		PASSIVA
Umlaufvermögen		Eigenkapital
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten, Schecks	500.000,00	Grundkapital
		500.000,00
Summe Aktiva	500.000,00	500.000,00

Der Gesellschaftsvertrag wurde am 02.07.2012 geschlossen und die Gesellschaft am 25. Juli 2012 zunächst in das Handelsregister beim Amtsgericht Hannover unter HRB 20875 eingetragen. Der 25.07.2012 ist das Datum der Gründung der Gesellschaft. Mit notarieller Urkunde vom 31.07.2012 wurde der Sitz nach Göttingen verlegt. Dort wurde die Gesellschaft am 08.08.2012 unter HRB 201891 in das Handelsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen. Davor war die Gesellschaft nicht operativ tätig.

Das Grundkapital beträgt EURO 500.000,- und wurde vollständig eingezahlt.

ZWISCHENÜBERSICHT (ZWISCHENBILANZ)

25. JULI BIS 31. AUGUST 2012

per
31.08.2012
Euro TS

AKTIVA

Sachvermögen

Betriebs- und Geschäftsausstattung	77
Finanzanlagen	15.000
Beteiligung EEV BioEnergie GmbH & Co KG	
Beteiligung OWP Skua GmbH	11.500

Umlaufvermögen

Ford. EEV BioEnergie GmbH&Co KG	1.317
Sonstige Forderungen	119
Kassa, Guthaben bei Kreditinstituten	245

Summe Aktiva **28.258**

PASSIVA

Gezeichnetes Kapital	500
Bilanzergebnis	757
Eigenkapital	1.257
Rückstellungen	324
Verbindlichkeiten	26.677

Summe Passiva **28.258**

Die Zwischenübersicht (Zwischenbilanz) für den Zeitraum von der Gründung (Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister) am 25.07.2012 bis zum 31. August 2012 zeigt, dass bereits Investitionen in das Sachanlagevermögen gemacht worden sind. Unter den Finanzanlagen sind die Beteiligungserwerbe an den Anlageobjekten EEV BioEnergie GmbH & Co KG und OWP Skua GmbH erfasst.

Das Forderungskonto EEV BioEnergie GmbH & Co KG weist das Ergebnis der EEV BioEnergie GmbH & Co KG für 2012 aus. Die sonstigen Forderungen enthalten im wesentlichen Mietvorauszahlungen und Vorsteuerverrechnungen mit dem Finanzamt.

Das vollständig eingezahlte Grundkapital in Höhe von Euro TS 500 bleibt unverändert bestehen. Der laufende Gewinn ergibt zusammen mit dem Grundkapital ein Eigenkapital von Euro 1,3 Mio. Die Rückstellungen beinhalten die kalkulierten Ertragsteuern und unter den Verbindlichkeiten sind im Wesentlichen der gestundete Kaufpreis für den getätigten Beteiligungserwerb und die bis dato angefallenen Zinsen in Höhe von Euro 165.000 erfasst.

ZWISCHENGEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
ZEITRAUM 25.07.2012 BIS 31.08.2012

25.07.2012
bis 31.08.2012
Euro TS

Umsatzerlöse	0
Gesamtleistung	0
Sonstige betriebliche Erträge	0
Summe betriebliche Erträge	0
Materialaufwand	0
Rohergebnis	0
Personalaufwand	10
Abschreibungen	0
sonstige betriebliche Aufwendungen	61
Betriebsergebnis	-71
Erträge aus Beteiligungen	1.317
Erträge aus anderen WP und Ausleihungen	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-165
Finanzergebnis	1.152
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.081
Außerordentliche Erträge	0
Außerordentliche Aufwendungen	0
Ergebnis vor Steuern	1.081
Steuern von Einkommen und Ertrag	324
Sonstige Steuern	0
Gewinn der GuV	757
Gewinnvortrag	0
Bilanzergebnis	757

Umsatzerlöse und andere Erträge wurden noch nicht erzielt, es wurde aber auch kein Wareneinsatz getätigt. Im Personalbereich sind Euro 10 TS und unter den sonstigen Aufwendungen Euro 61 TS verbucht worden, davon Euro 35 TS für Beratung und Euro 5 TS für Miete.

Aus der Beteiligung der EEV BioEnergie GmbH & Co KG wird ein Ergebnis von Euro 1,3 Mio zugewiesen. Die Zinsen fallen anteilig für die Stundung des Kaufpreises des Beteiligungserwerbes an.

Für die Ertragssteuern wurden 30% Steuersatz berücksichtigt. Die Ertragsteuern wurden in Höhe von Euro 324 TS rückgestellt.

Somit beträgt der Bilanzgewinn Euro 757.000.

DIE NACHFOLGENDEN DARSTELLUNGEN, TABELLEN, ÜBERSICHTEN UND ERLÄUTERUNGEN SIND PROGNOSEN DER EMITTENTIN.

VORAUSSICHTLICHE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE FÜR DAS LAUFENDE UND DIE FOLGENDEN DREI GESCHÄFTSJAHRE:

PROGNOSE DER VORAUSSICHTLICHEN VERMÖGENSLAGE

Planbilanzen der EEV AG für die Geschäftsjahre 2012 bis 2015

	per 31.12. 2012 Euro TS	per 31.12. 2013 Euro TS	per 31.12. 2014 Euro TS	per 31.12. 2015 Euro TS
AKTIVA				
Sachanlagevermögen				
Betriebs- und Geschäftsausstattung	114	102	90	78
Finanzanlagen				
Beteiligung EEV BioEnergie GmbH & Co KG	15.000	15.000	15.000	15.000
Beteiligung OWP Skua GmbH	11.500	14.500	14.500	0
Umlaufvermögen				
Verrechnung KG	3.178	3.480	3.954	8.600
Kasse, Guthaben bei Kreditinstituten	713	2.894	5.239	38.675
Rechnungsabgrenzungsposten	1.991	4.420	3.369	2.717
	32.469	40.396	42.152	65.070
PASSIVA				
Gezeichnetes Kapital				
	500	500	500	500
Bilanzergebnis				
	996	1.896	3.652	26.570
Genussrechte				
	15.000	23.000	0	0
Eigenkapital				
	16.496	25.396	4.152	27.070
Rückstellungen				
Verbindlichkeiten				
Genussrechte	0	15.000	38.000	38.000
Verbindlichkeiten EEV BioEnergie GmbH & Co. KG	4.500	0	0	0
Verbindlichkeiten OWP Skua GmbH	11.500	0	0	0
	32.496	40.396	42.152	65.070

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Prognose der voraussichtlichen Vermögenslage – Erläuterungen

Die Inhalte der Planbilanzen werden durch den Investitions- und Finanzierungsplan sowie die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und die Planungsansätze der Kapitalflussrechnung beeinflusst. Die Planungsansätze bezüglich der Erträge und Aufwendungen und die daraus folgenden Ergebnisse bestimmen die Ansätze, die sich in den Planbilanzen wiederfinden, im Besonderen auch die Prognose der Entwicklung des Eigenkapitals.

In den abgebildeten Planbilanzen wurde eine planerische Umsetzung des Investitions- und Finanzierungsplanes vorgenommen. Mittels des eingeworbenen Genussrechtskapitals wurden Beteiligungen an den Anlageobjekten im Bereich Biomasseheizkraftwerke und Offshore-Windenergieanlagen bezahlt.

Im Geschäftsjahr 2012 werden im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung Wirtschaftsgüter im Wert von rund 120 TS Euro angeschafft. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 10 Jahre.

Weiter wurden 2012 zwei Beteiligungen (Anlageobjekte) erworben, nämlich die EEV BioEnergie GmbH & Co. KG, welche ein Biomasseheizkraftwerk betreibt, und die OWP Skua GmbH, welche ein Genehmigungsverfahren für einen Offshore-Windpark betreibt. Die Kaufpreise von 15 Mio. Euro für die BioEnergie GmbH & Co. KG und 11,5 Mio. Euro für die OWP Skua GmbH werden unter den Beteiligungen erfasst.

Im Umlaufvermögen werden das Verrechnungskonto der EEV BioEnergie GmbH & Co. KG, das im Wesentlichen die nicht entnommenen Gewinne widerspiegelt und die liquiden Mittel dargestellt. Die ausgewiesenen liquiden Mittel resultieren in erster Linie aus der Thesaurierung von erzielten Gewinnen. Das gezeichnete Eigenkapital bleibt während des Planungszeitraumes unverändert. Das bilanzielle Eigenkapital wird durch die nicht ausgeschütteten Gewinne erhöht.

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen werden jene Marketingmaßnahmen erfasst, welche 2012 und 2013 anfallen, aber auf 7 Jahre verteilt abgesetzt werden.

Das Grundkapital wurde anlässlich der Gründung voll einbezahlt und steht ab dann unverändert zu Buche.

Das Bilanzergebnis zeigt eine kontinuierliche positive Entwicklung der Gesellschaft, es sind keine Ausschüttungen vorgesehen, sondern eine Thesaurierung soll die Eigenmittel stärken und weitere Investitionen und den Fortbestand der Gesellschaft sichern.

Da die Genussrechte aufgrund der Genussrechtsbedingungen mehr als 5 Jahre nicht kündbar sind und eine Nachrangigkeit gegenüber anderen Gläubigern ausweisen, sind die jeweils im ersten Jahr gezeichneten Genussrechte als Teil des Eigenkapitals darzustellen. Ab dem ersten vollen Geschäftsjahr nach der Zeichnung werden die einbezahlten Genussrechte als Verbindlichkeiten dargestellt.

Ohne Berücksichtigung der Genussrechte zeigt das Eigenkapital ein entsprechend dem Bilanzergebnis soliden Anstieg.

Unter den Rückstellungen werden keine Beträge ausgewiesen, weil in den Darstellungen von einer sofortigen Begleichung der Aufwendungen ausgegangen wird, was bedeutet, dass die dargestellte Liquidität in der Realität voraussichtlich höher sein wird als in der Prognose dargestellt.

Die Verbindlichkeiten weisen jene offenen Beträge aus, die aus den Käufen der Anlageobjekte EEV BioEnergie GmbH & Co KG und der OWP Skua GmbH noch nicht beglichen worden sind. Die letzten offenen Kaufpreisverbindlichkeiten werden 2013 bezahlt.

PROGNOSE DER VORAUSSICHTLICHEN FINANZLAGE

Plan-Kapitalflussrechnungen (Finanzlage) der EEV AG für die Geschäftsjahre 2012 bis 2015

	per 31.12 2012 Euro TS	per 31.12 2013 Euro TS	per 31.12 2014 Euro TS	per 31.12 2015 Euro TS
Kapitalflussrechnung				
Jahresüberschuss	996	900	1.756	22.918
+/- Rückstellungen				
+/- Forderungen	-5.169	-2.731	577	-3.995
+/- Verbindlichkeiten	16.000	-16.000	0	0
Mittelzu- bzw. Mittelabfluss aus laufenden Geschäftstätigkeit	11.827	-17.831	2.333	18.924
+/- Investitionen	-26.614	-2.988	12	14.512
Mittelzufluss bzw. Mittelabfluss aus Investitionen	-26.614	-2.988	12	14.512
+/- Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen	500	0	0	0
+/- Ausgabe bzw. Rückzahlung von Genussrechten	15.000	23.000	0	0
Mittelzu- bzw. Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	15.500	23.000	0	0
Veränderung Finanzmittel	713	2.181	2.345	33.436
Finanzmittel am Anfang der Periode	0	713	2.894	5.239
Finanzmittel am Ende der Periode	713	2.894	5.239	38.675

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Prognose der voraussichtlichen Finanzlage

Alle geplanten liquiditätswirksamen Veränderungen bezüglich des Vermögens- und Verbindlichkeitenstandes werden in der Position „Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit“ zusammengefasst. Die Position „Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit“ stellt die Liquiditätsauswirkungen der geplanten Finanzanlagen dar. Durch die Position „Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit“ werden die Einzahlungen aus der Ausgabe von Genussrechten abgebildet. Während des Planungszeitraumes sind gemäß den Genussrechtsbedingungen keine Rückzahlungen (Tilgungen) geplant.

Beeinflusst wird die Plan-Kapitalflussrechnung durch den Investitions- und Finanzierungsplan, die Planungsansätze der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Planbilanzen. Durch den Investitions- und Finanzierungsplan werden die Prognosewerte für die Positionen „Mittelabflüsse aus der Investitionstätigkeit“ und „Mittelzuflüsse aus der Finanzierungstätigkeit“ definiert.

Die Gesellschaft ist in der Lage, den Bestand der liquiden Mittel auf 38,7 Mio. Euro zu erhöhen und ist daher in der Lage, die eingeworbenen Genussrechte zurückzubezahlen.

Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die nicht ausgeschütteten Bilanzgewinne in Höhe von 26,6 Mio. Euro, die Einzahlungen auf das eingeworbene Genussrecht, abzüglich der im Anlage- und Umlaufvermögen gebundenen nicht liquiden Mittel, zurückzuführen.

PROGNOSE DER VORAUSSICHTLICHEN ERTRAGSLAGE

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Ertragslage) der EEV AG für die Geschäftsjahre 2012 bis 2015

	25.07 bis 31.12 2012 Euro TS	01.01. bis 31.12 2013 Euro TS	01.01. bis 31.12 2014 Euro TS	01.01. bis 31.12 2015 Euro TS
Umsatzerlöse	0	1.500	3.000	50.000
Gesamtleistung	0	1.500	3.000	50.000
Sonstige betriebliche Erträge	0	0	0	0
Summe betriebliche Erträge	0	0	0	0
Materialaufwand	0	0	0	14.500
Rohergebnis	0	1.500	3.000	35.500
Personalaufwand	465	1.310	1.280	2.980
Abschreibungen	6	12	12	12
Sonstige betriebliche Aufwendungen	405	1.043	1.043	1.043
Betriebsergebnis	-876	-865	665	31.465
Erträge aus Beteiligungen	3.178	4.302	4.474	4.646
Erträge aus anderen WP und Ausleihungen	0	0	0	0
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-879	-2.151	-2.630	-3.370
Finanzergebnis	2.299	2.151	1.844	1.276
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.423	1.285	2.509	32.741
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Ergebnis vor Steuern	1.423	1.285	2.509	32.741
Steuern von Einkommen und Ertrag	427	386	753	9.822
Sonstige Steuern	0	0	0	0
Gewinn der GuV	996	900	1.756	22.918
Gewinnvortrag	0	996	1.896	3.652
Bilanzergebnis	996	1.896	3.652	26.570

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Prognose der voraussichtlichen Ertragslage – Erläuterungen

Die Gesellschaft hat **2012** keine Umsatzerlöse, sondern ausschließlich Beteiligungserträge aus der EEV BioEnergie GmbH & Co KG, dem Biomasseheizkraftwerk.

2013 und 2014 können Umsatzerlöse erzielt werden, weil Provisionen für den Verkauf bereits fertig projektierte Offshore-Windparks von Kooperationsunternehmen geplant sind.

2015 kann der 2012 gekaufte und bis dahin voraussichtlich bis zur Genehmigungsreife entwickelte Offshore-Windpark Skua GmbH verkauft werden. Es wird dabei in den Prognoserechnungen von einem Verkaufserlös von mindestens Euro 625 TS pro geplante Windkraftanlage ausgegangen. Bei einer Anzahl von 80 Windkraftanlagen ergibt sich ein Verkaufserlös von ca. Euro 50,0 Mio.

Als Materialeinsatz ist nur für 2015 der Anschaffungspreis in Höhe von Euro 11,5 Mio und die weiteren Investitionen über Euro 3,0 Mio für OWP Skua GmbH anzusetzen.

Im Personalbereich sind insgesamt 14 Mitarbeiter berücksichtigt. Die Lohnnebenkosten werden mit 20 % berücksichtigt. Die Kosten für den Eigenvertrieb der Genussrechte werden mit 7 % angesetzt und auf sieben Jahre verteilt abgesetzt.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Büromiete, Telefon, Energie, Büromaterial, Versicherungen und Sonstiges mit Euro 23,5 TS berücksichtigt.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist auch eine bereits geplante Marketingkampagne zur Positionierung der EEV AG im Markt und zur Werbung für die Genussrechte berücksichtigt. Die Kosten werden für 2012 mit Euro 480 TS und für die folgenden Jahre mit Euro 720 TS angesetzt. Diese Kosten werden auf drei Jahre verteilt abgesetzt. Zusätzlich wurden noch 5 % des eingeworbenen Genussrechtskapitals als Vertriebsaufwand angesetzt.

Die Beteiligungserträge betreffen ausschließlich das Biomasseheizkraftwerk. Deren Höhe wurde oben gesondert erläutert.

Das Finanzergebnis in 2012 ist von der Verzinsung der Kaufpreise und in den Folgejahren der Verzinsung der Genussrechte dominiert. Dabei wurde bereits die maximale Verzinsung von 9 % je Genussrecht zugrunde gelegt.

Die Gewerbesteuer wurde mit 14 % berücksichtigt.

PROGNOSE DER PLANZAHLEN DER EEV ERNEUERBARE ENERGIE VERSORGUNG AG

	25.07 bis 31.12 2012 Euro TS	01.01 bis 31.12 2013 Euro TS	01.01 bis 31.12 2014 Euro TS	01.01 bis 31.12 2015 Euro TS
Investitionen	26.500	3.000	0	0
Produktion	0	0	0	0
Umsatz	0	1.500	3.000	50.000
Ergebnis (Jahresüberschuss)	996	900	1.756	22.918
Zusatzangaben:				
Beteiligungserträge	3.178	4.302	4.474	4.646
Zinszahlungen für das Genussrechtskapital	150	1.970	2.630	3.370
Kosten für Verwaltung, übriges Personal und Ma- nagement	870	2.353	2.323	4.023

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Prognose der Planzahlen – Erläuterungen

Die Gesellschaft hat ausschließlich Investitionen in Beteiligungen vorgenommen und zwar in 2012 Euro 15,0 Mio. in die EEV Bio-Energie GmbH & Co KG und Euro 11,5 Mio. in die OWP Skua GmbH.

Die Gesellschaft selbst hat keine Produktion, aber die EEV BioEnergie GmbH & Co KG produziert Strom im Ausmaß von rund Euro 14,0 Mio. p.a. Diese Umsätze abzüglich der dementsprechenden Aufwendungen werden in der Gesellschaft als Beteiligungsertrag dargestellt.

Ab 2013 werden Umsatzerlöse aus Provisionen erzielt und 2015 sind Erlöse aus der Veräußerung der OWP Skua GmbH geplant.

Die geplanten Ergebnisse werden es der Gesellschaft Dank Gewinnthesaurierung ermöglichen kontinuierlich Eigenkapital aufzubauen.

Die Erträge aus den Investitionen betreffen ausschließlich die Erträge aus der Beteiligung an der EEV BioEnergie GmbH & Co KG. Die Steigerung der Erträge ist auf eine Verbesserung im Einkauf und einer Verbesserung des Produktionsprozesses möglich.

In den Zinszahlungen für das Genussrechtskapital sind sowohl die

6 % Grundverzinsung als auch die Gewinnbeteiligung bis maximal 3 % berücksichtigt.

Die Kosten für die Verwaltung und das Personal steigen ab 2015 aufgrund des Veräußerungserlöses der OWP Skua GmbH stark an, da das Personal und die Geschäftsleitung am Erfolg dieses Projektes beteiligt werden sollen.

Diese Seite ist absichtlich freigelassen

Anhang 1: Satzung der EEV AG

SATZUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Erneuerbare Energie Versorgung Aktiengesellschaft

Der Sitz der Gesellschaft ist Göttingen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, welches mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und mit dem darauffolgenden 31. Dezember endet.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

1.1. Die Konzeption, Planung, Projektierung, Finanzierung, Errichtung und der Betrieb von Energieanlagen, insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien im In- und Ausland einschließlich des Erwerbs von Grundstücken.

1.2. Der Erwerb, Betrieb und der Verkauf von Energieanlagen und Umweltprojekten aller Art.

1.3. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und auch solche errichten, erwerben, pachten und vertreten sowie deren persönliche Haftung übernehmen.

1.4. Die Gesellschaft kann Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, erwerben oder veräußern oder mit anderen Unternehmen Unternehmensverträge abschließen.

1.5. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen.

§ 4 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 5 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 500.000 EURO (fünfhunderttausend Euro) und ist eingeteilt in 500.000 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.

2. Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Der Anspruch von Aktionären auf Einzelverbriefung der Aktien, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen.

3. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 des Aktiengesetzes geregelt werden.

III. VORSTAND

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilt wird. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein.

2. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen generell oder für den Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

3. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere a) solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Ge-

sellschaft oder Risikoexposition der Gesellschaft grundlegend verändern und b) Gründung, Erwerb, Veräußerung oder Auflösung von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Größe seiner Zustimmung bedürfen.

IV. AUFSICHTSRAT

§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.

2. Der Aufsichtsrat ist jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei ist das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitzurechnen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist das an seiner Stelle in den Aufsichtsrat eintretende Mitglied nur für die Zeit bis zum Ablauf der Wahlzeit der übrigen Aufsichtsratsmitglieder zu wählen. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern kann für jedes Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Sind Ersatzmitglieder gewählt, so tritt das Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.

3. Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann von ihr vor Ablauf der Wahlzeit widerrufen werden.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Niederlegung fristlos erfolgen.

§ 9 Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt in seiner ersten Sitzung bzw. Beschlussfassung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer der Gewählten oder einen kürzeren vom Aufsichtsrat bestimmten Zeitraum.

2. Scheidet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Zeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

§ 10 Sitzungen, Einberufung

Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von einer Woche schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonst gebräuchlicher Telekommunikationsmittel einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.

§ 11 Beschlussfassung

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst.

2. Beschlussfassungen können auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates auch mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonst gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere auch per Videokonferenz erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrates im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

3. Für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Beschlussfassungen des Aufsichtsrates dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videoschaltung, abgeben, sofern kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Ein

Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden anwesenden und abwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates im Wege der Telekommunikation im Sinne allseitigen und gleichzeitigen Sehens und Hörens miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

5. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe.

6. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Zur Entgegennahme von Erklärungen für den Aufsichtsrat ist jedes Mitglied des Aufsichtsrates berechtigt.

7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung oder bei Abstimmung außerhalb von Sitzungen vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten sind.

§ 12 Vergütung

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, über deren Höhe die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses der Gesellschaft entscheidet.

2. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz aller Auslagen sowie Ersatz der etwa auf eine ihnen bewilligte Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 13 Ort und Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den anderen kraft Gesetzes zur Einberufung der Hauptversammlung berechtigten Personen oder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt oder in einer anderen deutschen Stadt mit mindestens 50.000 Einwohnern.

2. Die Hauptversammlung ist mindestens einen Monat vor dem Tage der Versammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

§ 14 Teilnahme an der Hauptversammlung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die bei der Gesellschaft oder den sonst in der Einberufung zu bezeichnenden Stellen oder bei einer Wertpapiersammelbank oder bei einem Notar ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

2. Die Hinterlegung muss mindestens 6 Tage vor der Versammlung erfolgen. Fällt der letzte Tag der Hinterlegungsfrist auf einen Sonntag, einen Sonnabend oder einen am Hinterlegungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so hat die Hinterlegung spätestens am vorhergehenden Werktag zu erfolgen.

3. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

4. Im Falle der Hinterlegung von Aktien bei einem Notar ist die Bescheinigung des Notars über die erfolgte Hinterlegung in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen.

5. Sind Aktien nicht ausgegeben, so ist bei der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

§ 15 Stimmrecht

1. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

2. Die Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechtes kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail einem anderen Aktionär erteilt werden.

§ 16 Durchführung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung wird vom Versammlungsleiter, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Leiter der Hauptversammlung sowie sein Stellvertreter werden durch den Aufsichtsrat gewählt. Wählbar sind

sowohl Mitglieder des Aufsichtsrates als auch Dritte, insbesondere zur Verschwiegenheit verpflichtete Freiberufler wie Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Unternehmen angehören.

2. Der Versammlungsleiter leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung abgehandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 17 Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

VI. BEIRAT

§ 18

1. Die Gesellschaft kann einen aus drei Mitgliedern bestehenden Beirat einrichten.

2. Der Beirat wird auf Vorschlag durch Vorstand und Aufsichtsrat von der Hauptversammlung für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Aufsichtsrates gewählt.

3. Der Beirat ist kein Organ der Gesellschaft.

4. Beiratsmitglieder können Aktionäre oder Dritte sein, sie dürfen jedoch weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat der Gesellschaft angehören.

5. Der Beirat soll als spezielles Fachgremium mit besonderer Sachkompetenz in den Geschäftsfeldern der Gesellschaft ausgestattet sein und durch seinen fachlichen Rat die Gesellschaft unterstützen.

6. Der Beirat soll sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die innere Ordnung regelt, geben. Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

7. Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen sowie die darauf etwa entfallende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses der Gesellschaft.

VII. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

§ 19

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss – erforderlichenfalls einschließlich Lagebericht – für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Dieser erteilt – sofern ein Abschlussprüfer bestellt ist – diesem unverzüglich den Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss – erforderlichenfalls den Lagebericht – und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

2. Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Hauptversammlung kann bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Dabei sind Beträge, die in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen sind, und ein Verlustvortrag vorab vom Jahresüberschuss abzuziehen.

VIII. ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

§ 20

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

IX. KOSTEN DER GRÜNDUNG

§ 21

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zu einer Höhe von EUR 10.000.

Anhang 2: Genussrechtsbedingungen

GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN

der Erneuerbare Energie Versorgung Aktiengesellschaft (EEV AG),
Dransfelder Straße 7, 37079 Göttingen –
nachfolgend auch Emittentin oder Gesellschaft genannt

1. AUSGABE UND AUSSTATTUNG DER GENUSSRECHTE

1.1. Die Emittentin begibt Genussrechte zur Beschaffung von Genussrechtskapital in unbegrenzter Höhe. Maßgeblich für Ausgabe und Ausgestaltung der Genussrechte sind die Genussrechtsbedingungen und der Zeichnungsschein.

1.2. Die Genussrechte werden in Tranchen begeben. Die erste Tranche umfasst 38 Mio. Euro. Die Genussrechte sind eingeteilt in bis zu 380.000 Stück untereinander gleichberechtigter auf den Namen lautender unverbriefter Genussrechte im Nennbetrag von jeweils 100,00 Euro. Der Anspruch des Genussrechtinhabers auf Verbriefung in Einzel- oder Globalurkunden ist ausgeschlossen.

1.3. Die Genussrechte gewähren Gläubigerrechte der Genussrechtinhaber (Genussberechtigte), jedoch keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung. Der Bestand der Genussrechte wird weder durch eine Erhöhung oder Herabsetzung des Kapitals der Emittentin noch durch eine Umwandlung oder Verschmelzung der Emittentin berührt. Eine Anpassung der Genussrechtsbedingungen findet insoweit nicht statt.

2. ZEICHNUNG DER GENUSSRECHTE

2.1. Die Genussrechte an der Emittentin werden durch Zeichnung des Genussberechtigten und Annahme der Zeichnung durch die Geschäftsführung der Emittentin erworben.

2.2. Die Emittentin ist berechtigt, die Annahme einer Zeichnung innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Zeichnungserklärung durch den Genussrechtsberechtigten ohne Angabe von Gründen zu verweigern. In diesem Fall wird bereits eingezahltes Genussrechtskapital einschließlich der darauf angefallenen Grundverzinsung an den Anleger zurückgezahlt.

2.3. Die Zeichnungserklärungen werden – vorbehaltlich 2.2. – in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Emittentin angenommen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000,00 Euro oder ein durch 100 ohne Rest teilbares ganzzahliges Vielfaches davon. Im Fall einer Überzeichnung erfolgt die Zuteilung der Genussrechte per Losverfahren.

3. GENUSSRECHTSREGISTER UND VERWAHRSTELLE

3.1. Die Genussrechte lauten auf den Namen des Genussrechtinhabers und werden in das Genussrechtsregister bei der Emittentin eingetragen. Die Genussrechtinhaber sind daher verpflichtet, der Emittentin Änderungen ihres Namens, ihrer Anschrift, ihrer Bankverbindung und anderer wichtiger Daten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für Adressänderungen und bei Übertragungen des Genussrechts. Diese Mitteilungspflicht ist keine Voraussetzung für den Übergang des Genussrechts auf den Erwerber.

3.2. Die Emittentin ist berechtigt, die Auszahlung der Grundverzinsung, der Überschussbeteiligung sowie die Rückzahlungen gekündigten Genussrechtskapitals mit befreiender Wirkung an den jeweiligen im Genussrechtsregister eingetragenen Genussrechtinhaber zu leisten.

3.3. Eine Verwahrstelle ist nicht vorgesehen.

4. EINZAHLUNGEN UND ZAHLSTELLE

4.1. Die Einzahlung des Genussrechtskapitals hat auf das Konto der Zahlstelle zu erfolgen. Zahlstelle ist die Emittentin selbst. Das Konto ist im Zeichnungsschein angegeben.

4.2. Zahlungen müssen innerhalb von zehn Tagen nach Annahme der Zeichnungserklärung durch die Emittentin auf dem Konto der Emittentin eingegangen sein.

4.3. Gerät der Genussrechtinhaber mit der Zahlung nach schriftlicher Mah-

nung mehr als eine Woche in Verzug, so ist die Emittentin berechtigt, die Annahme seiner Zeichnungserklärung rückwirkend für ungültig zu erklären. In diesem Fall werden dem Genussrechtinhaber bereits geleistete Zahlungen erstattet sowie die darauf entfallenden Grundverzinsungen für den Zeitraum ab dem auf die Wertstellung folgenden Tag bis zur Ungültigkeitserklärung der Zeichnungsannahme ausgezahlt.

4.4. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung nach Ziffer 10 mit einer Frist von 30 Bankarbeitstagen die Zahlstelle durch eine andere ersetzen. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Zahlstellen zu benennen und die Benennung einzelner Zahlstellen zu widerrufen.

5. VERZINSUNG, GEWINN UND VERLUSTBETEILIGUNG DES GENUSSRECHTSKAPITALS, BERECHNUNGSSTELLE

5.1. Die eingezahlten Genussrechte gewähren ab dem Zeitpunkt des auf den Geldeingang folgenden Tages dem jeweiligen Genussberechtigten vorbehaltlich der Ziffern 5.2., 5.4., 5.5. und 9. jährlich eine Mindestverzinsung von 6 % des jeweiligen Nennbetrages (Grundverzinsung) auf Basis 30/360 Tage. Im Zeichnungsjahr beginnt die Verzinsung mit dem Tag, der auf den Tag, an dem die Zeichnungssumme der Gesellschaft gutgeschrieben wurde, folgt. Zusätzlich gewähren die Genussrechte ab dem Geschäftsjahr 2014 eine quotale Beteiligungen an einem Anteil von 20 % des handelsrechtlichen Jahresüberschusses der Emittentin (Gewinnbeteiligung). Die quotale Beteiligung des jeweiligen Genussberechtigten entspricht dabei dem Verhältnis der Nennbeträge seiner Genussrechte zu der Summe des insgesamt emittierten nominellen Genussrechtskapitals pro Tranche. Die Gewinnbeteiligung wird jedoch höchstens in einer Höhe gewährt, dass zusammen mit der Grundverzinsung jährlich 9 % des jeweiligen Nennbetrages der Genussrechte nicht überschritten werden.

5.2. Soweit der handelsrechtliche Jahresüberschuss der Emittentin zur Zahlung der Grundverzinsung nicht ausreicht, vermindert sich der an die Genussberechtigten auszuschüttende Betrag der Grundverzinsung entsprechend. Den Genussberechtigten steht in der Höhe der nicht erfolgten Auszahlung der Grundverzinsung ein entsprechender unverzinslicher Nachzahlungsanspruch aus den Jahresüberschüssen der folgenden Geschäftsjahre zu.

5.3. Die Zahlungen der Grundverzinsung und der Gewinnbeteiligung erfolgen jeweils zum 30.06. des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres. Im Fall, dass zu diesem Zeitpunkt der Jahresabschluss der Emittentin für das abgelaufene Geschäftsjahr noch nicht festgestellt sein sollte, erfolgt die Auszahlung innerhalb von sechs Wochen nach der endgültigen Feststellung des Jahresabschlusses.

5.4. Die Ausschüttungen auf die Genussrechte sind dadurch begrenzt, dass durch sie kein Jahresfehlbetrag entstehen darf. Kann aufgrund dieser Begrenzung die zugesagte Ausschüttung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren – sofern entsprechende Jahresüberschüsse erzielt werden – nachzuzahlen, wobei zunächst die Rückstände, und zwar die älteren zuerst, sodann die letztfälligen Ausschüttungsansprüche zu bedienen sind, ohne dass jedoch die nachzuzahlenden Ausschüttungen ihrerseits verzinst werden. Die Nachzahlungspflicht endet, wenn der Genussrechtinhaber kündigt.

5.5. Falls die Emittentin in einem Jahresabschluss für ein Geschäftsjahr, das nach dem 31.12.2012 endet, einen handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag ausweist, nimmt das Genussrechtskapital an diesem Verlust quotale teil, begrenzt auf die Höhe des Genussrechtskapitals pro Tranche. Die quotale Beteiligung des jeweiligen Genussrechtsberechtigten am Verlust entspricht dabei dem Verhältnis der Nennbeträge seiner Genussrechte zu der Summe des insgesamt emittierten nominellen Genussrechtskapitals pro Tranche. Die Rückzahlungsansprüche der Genussberechtigten werden entsprechend der Verlustbeteiligung reduziert, soweit das Genussrechtskapital nicht wieder aufgefüllt wird. Eine Nachschusspflicht der Genussberechtigten besteht nicht.

5.6. Ein Verlust, der auf das Genussrechtskapital entfällt, ist in der Bilanz gesondert auszuweisen. Werden nach einer Teilnahme der Genussberechtigten am Verlust in den folgenden Geschäftsjahren Gewinne erzielt, so sind aus die-

sen – nach der gesetzlich vorgeschriebenen Wiederauffüllung der Rücklage – die Rückzahlungsansprüche unverzinst bis zum Nennbetrag der Genussrechte zu erhöhen, bevor eine anderweitige Gewinnverwendung vorgenommen wird. Die Verpflichtung besteht nur so lange der jeweilige Genussrechtsinhaber nicht kündigt. Reicht der Gewinn zur Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussrechte nicht aus, so wird die Wiederauffüllung des Kapitals dieser Genussrechte anteilig im Verhältnis seines jeweiligen Gesamtnennbetrages zum jeweiligen Gesamtnennbetrag früher begebener Genussrechte vorgenommen. Dies gilt auch für künftig zu begebende Genussrechte, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.

5.7. Berechnungsstelle ist die Emittentin selbst.

5.8. Die Emittentin lässt gesondert prüfen, ob die Gewinn- oder Verlustbeteiligung in Übereinstimmung mit diesen Genussrechtsbedingungen berechnet und ausgewiesen wurde.

6. ÜBERTRAGUNG DER GENUSSRECHTE

Die Genussberechtigten können die Genussrechte jederzeit durch Abtretung in Höhe von jeweils mindestens 10 Genussrechten übertragen, ohne dass es einer Zustimmung der Emittentin bedarf. Die Genussberechtigten müssen alle relevanten Angaben gemäß Ziffer 3.1. unverzüglich der Emittentin schriftlich anzeigen, damit diese eine Eintragung im Genussrechtsregister vornehmen kann. Die Eintragung im Genussrechtsregister hat keine konstitutive Bedeutung, sondern dient nur der Legitimation gegenüber der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann jederzeit Leistungen schuldbefreiend an die im Register eingetragene Person erbringen.

7. ERWERB EIGENER GENUSSRECHTE, AUSGABE WEITERER GENUSSRECHTE

7.1. Die Emittentin ist berechtigt, eigene Genussrechte zu erwerben und diese wieder zu veräußern.

7.2. Die Emittentin kann weitere Genussrechte in Tranchen zu gleichen oder anderen Bedingungen gewähren oder andere gleichrangige Wertpapiere ausgeben sowie stille Gesellschafter aufnehmen. Ein Bezugsrecht der Genussberechtigten besteht nicht. Die Genussberechtigten haben keinen Anspruch auf vorrangige Befriedigung ihrer Gewinnansprüche vor evtl. hinzukommenden neuen Genussberechtigten oder Inhabern ähnlicher Rechte.

8. LAUFZEIT UND RÜCKZAHLUNG

8.1. Die Laufzeit der Genussrechte beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Tag und ist grundsätzlich unbegrenzt. Eine schriftliche Kündigung durch den Genussrechtsinhaber ist mit einer Frist von 12 Monaten ab dem auf den Geldeingang folgenden Tag erstmals zum Ablauf des vollen fünften Beteiligungsjahres zum 31.12. möglich. Wird zu diesem Termin nicht schriftlich gekündigt, so kann danach jeweils mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf des siebten, neunten und elften vollen Beteiligungsjahres jeweils zum 31.12. gekündigt werden. Ab dem zwölften vollen Beteiligungsjahr kann vom Genussrechtsinhaber jährlich mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. gekündigt werden. Andere vorzeitige ordentliche Kündigungen sind nicht möglich. Die Emittentin selbst hat kein vorzeitiges ordentliches Kündigungsrecht.

8.2. Teilkündigungen sind in Höhe der Mindestzeichnungssumme oder einem durch 100 ohne Rest teilbaren ganzzahligen Vielfachen (bezogen auf den Nennbetrag der Genussrechte) davon möglich.

8.3. Die Rückzahlung der Genussrechte erfolgt durch die Emittentin binnen 6 Monaten nach Wirksamwerden der Kündigung zum Buchwert (Nennbetrag abzgl. einer etwaigen anteiligen Verlustbeteiligung gem. Ziffer 5.2., 5.4., 5.5.). Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Emittentin für das vorangegangene Geschäftsjahr noch nicht festgestellt sein sollte, wird die Zahlung binnen eines Monats nach der endgültigen Feststellung fällig.

9. NACHRANGIGKEIT DER GENUSSRECHTE, TEILNAHME AM LIQUIDATIONSERLÖS

9.1. Die Zahlung der Grundverzinsung, der Gewinnbeteiligung und im Falle der Fälligkeit die Rückzahlung des Genussrechtskapitals sind so lange und so weit ausgeschlossen, wie zum Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Beträge im Falle der Auflösung der Emittentin die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger aus dem Vermögen der Emittentin noch nicht erfüllt sind oder die Insolvenz

der Emittentin durch die Erfüllung der Ansprüche der Genussberechtigten herbeigeführt wird oder wenn entweder die Verbindlichkeiten aus den Genussrechten einschließlich der Gewinnbeteiligung eine rechtliche Überschuldung oder Leistung auf die Genussrechte eine rechtliche Zahlungsunfähigkeit der Emittentin auslöst.

9.2. Grundverzinsung, Gewinnbeteiligung und Rückzahlung des Genussrechtskapitals dürfen im Fall der Insolvenz der Emittentin nur aus Jahresüberschüssen, Liquidationsüberschüssen und sonstigem freiem Vermögen der Emittentin geleistet werden.

9.3. Der qualifizierte Nachrang schließt die Aufrechnung sowohl mit Forderungen der Emittentin gegen Forderungen des Genussrechtsinhabers als auch mit Forderungen des Genussrechtsinhabers gegen Forderungen der Emittentin aus.

9.4. Erhält der Genussberechtigte trotz qualifizierter Nachrangigkeit, auch im Wege der Aufrechnung, eine Leistung aus dem Genussrecht, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen der Emittentin zurückzugewähren.

9.5. Im Liquidations- oder Insolvenzfall (einschließlich der Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse) erfolgt die Auszahlung erst nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger und Ablösung aller Fremdmittel. Der Genussberechtigte tritt insoweit hinter alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aller anderen, also auch der nachrangigen Insolvenzgläubiger i. S. d. § 39 Abs. 1 und 2 InsO der Emittentin zurück.

9.6. Sämtliche Genussrechte sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.

9.7. Die Emittentin stellt weder vertragliche noch sonstige Sicherheiten selbst oder durch Dritte für die Sicherung der Verbindlichkeiten aus den Genussrechten.

9.8. Im Falle einer Liquidation der Emittentin sind die Genussberechtigten nicht am Liquidationserlös beteiligt.

10. BEKANNTMACHUNGEN

10.1. Bekanntmachungen der Emittentin im Hinblick auf diese Genussrechte erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Einer Benachrichtigung der einzelnen Genussberechtigten bedarf es nicht.

10.2. Bekannt zu machen sind insbesondere die Gewinnausschüttung, die Verlustbeteiligung, der Wechsel der Zahlstelle und Änderungen der Genussrechtsbedingungen.

11. ÄNDERUNGEN DER GENUSSRECHTSBEDINGUNGEN

11.1. Die Emittentin ist berechtigt, die Genussrechtsbedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen, wenn und soweit

11.1.1. die Ausschüttung auf die Genussrechte bei der Emittentin mit Körperschaftsteuer belastet wird. In diesem Fall erfolgt die Anpassung durch Minderung der Ausschüttung um die Körperschaftsteuer.

11.1.2. Änderung für einen börslichen oder außerbörslichen Handel der Genussrechte erforderlich sind.

11.2. Bei einer Änderung sind die Interessen der Emittentin, der Gesellschafter und der Genussberechtigten zu berücksichtigen. Die Änderungen sind gemäß Ziffer 10 bekannt zu machen.

11.3. Eine nachträgliche Änderung ist ausgeschlossen für die Verzinsung gem. Ziffer 5.1., für die Teilnahme am Verlust gemäß Ziffer 5.5. und für eine Beschränkung des Nachrangs gemäß Ziffer 9.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist maßgeblich für diese Genussrechtsbedingungen sowie für alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

12.2. Die Kommunikation erfolgt in deutscher Sprache.

12.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Gesellschaft.

12.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Genussrechtsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Genussrechtsbedingungen zum Ausdruck kommenden Willen wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken.

Anhang 3: Zeichnungsschein

ZEICHNUNGSSCHEIN

für Namensgenussrechte der Erneuerbare Energie Versorgung AG – nachfolgend EEV AG genannt – Dransfelder Str. 7, 37079 Göttingen

Name, Vorname	Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon	Telefax	E-Mail
Geburtsdatum	Familienstand	Beruf
Im Folgenden Zeichner/in genannt		
Bankverbindung:		
Kontoinhaber	Bank	Kontonummer
Bankleitzahl	BIC	IBAN

ZEICHNUNGSERKLÄRUNG

Hiermit zeichne und übernehme ich, der/die Unterzeichnende, nach Maßgabe der mir bekannten Bedingungen die nachfolgend bezeichnete Anzahl der mit einem qualifizierten Nachrang ausgestatteten Namensgenussrechte der EEV AG

_____ zum Preis von 100 EURO je Genussrecht. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 EURO.

Gesamtzeichnungssumme: _____ EURO

Zahlungsweise

Überweisung zum _____ auf das Konto der EEV AG

Bankverbindung: Sparkasse Göttingen - Kontonummer: 56 028 764 - Bankleitzahl: 260 500 01
BIC: NOLADE21GOE - IBAN: DE90 2605 0001 0056 0287 64

Zahlungen haben ausschließlich unbar und nur auf das in diesem Zeichnungsschein angegebene Konto der EEV AG zu erfolgen. Dritte sind zur Entgegennahme von Zahlungen grundsätzlich nicht befugt. Nach Geldeingang und Annahme meiner Zeichnungserklärung durch die EEV AG erhalte ich von dieser eine schriftliche Bestätigung über meine Eintragung in das Genussrechtsregister der Gesellschaft.

GRUNDLAGE DER ZEICHNUNG IST DER HINTERLEGTE UND VERÖFFENTLICHTE VERKAUFSPROSPEKT MIT DEN DARIN ENTHALTENEN WEITEREN BESTIMMUNGEN NEBST DEN AUSFÜHRLICHEN RISIKOHINWEISEN, DIE BESONDERS ZU BEACHTEN SIND SOWIE DAS GESONDERTE VERMÖGENSANLAGEN-INFORMATIONSBLATT!

Ich erkläre, ich handele

Vollständiger Name und Anschrift:

für eigene Rechnung

für fremde Rechnung, und zwar für Rechnung von:

Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten:

Ich bin damit einverstanden, dass die EEV AG und mit der Zeichnung und Abwicklung befasste Dienstleister/Dritte meine im Zeichnungsantrag enthaltenen personenbezogenen Daten speichern, verarbeiten, übertragen und nutzen (Datenverarbeitung). Dies erfolgt in elektronischer oder sonstiger Weise. Die Daten werden ausschließlich zur Erfüllung des Vertragszweckes und für Informations- und Werbezwecke in eigener Sache verwendet. Eine Weitergabe an sonstige Dritte erfolgt nicht. Der Zeichner kann nach § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz der Verwendung/Verarbeitung/Nutzung seiner Daten zu Werbezwecken jederzeit widersprechen. Auf Wunsch erhält der Zeichner jederzeit Auskunft über die von ihm gespeicherten Daten. Verantwortliche Stelle im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes ist die EEV AG.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, bei Fernabsatzverträgen, das sind nach § 312 b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) solche Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie Brief, Fax, Telefon, Internet, E-Mail etc. abgeschlossen werden, jedoch nicht bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrages zur Verfügung gestellt worden ist und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an: Erneuerbare Energie Versorgung Aktiengesellschaft (EEV AG), Dransfelder Str. 7, 37079 Göttingen, Telefon: 0551 – 30989-0, Fax: 0551 – 30989-199, E-Mail: info@EEV-AG.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt bei Fernabsatzverträgen, das sind nach § 312 b BGB solche Verträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln wie Brief, Fax, Telefon, Internet, E-Mail etc. abgeschlossen werden, vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

EMPFANGSBESTÄTIGUNG (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Hiermit bestätige ich, die Zeichnerin/der Zeichner, folgende Unterlagen erhalten zu haben:

- Zeichnungsschein mit Widerrufsbelehrung Fernabsatz- und Verbraucherinformation
 Prospekt mit Risikobelehrung Vermögensanlagen-Informationsbblatt

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Diese Seite ist absichtlich freigelassen

Diese Seite ist absichtlich freigelassen

Diese Seite ist absichtlich freigelassen

Erneuerbare Energie Versorgung Aktiengesellschaft

Dransfelder Straße 7
37079 D-Göttingen

Telefon: +49 (0)551 - 30989-0

Fax: +49 (0)551 - 30989-199

www.EEV-AG.de

info@EEV-AG.de

Vorstand: Anthony Fekete

Aufsichtsrat: Mag. Peter Bernhart

Prof. Arno Schreiber

Prof. Dr. Erich Wendl

HRB 201891 Amtsgericht Göttingen